24975

DAS KIRCHLICHE BEERDIGUNGSRECHT.

DISSERTATION

VERFASST UND

ZUR ERLANGUNG DER RECHTS- U. STAATS-WISSENSCHAFTLICHEN DOKTORWÜRDE

DER RECHTS- U. STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER

K. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG

VORGELEGT VON

KÖRNER ADOLF

RECHTSPRAKTIKANT

AUS

EICHENBERG.

ACAD. LIBRARY WÜRZ

WÜRZBURG,

DRUCK VON FRANZ SCHEINER, BUCHDRUCKEREI.

1906.

Referent: Herr Professor Meurer.

Vorzugsweise berücksichtigte Literatur.

Besi Alexius, Die Beerdigung und Verbrennung der Leichen. Übersetzt von Enerike Holzinger von Weidich. Regensburg 1889.

Boehmer, Jus ecclesiasticum protestanticum, Halac-Magdeb. 1752.

Ferraris, Prompta bibliotheca canonica in novem tomos distributa Rom. 1784—90.

Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 4. Aufl.

Greith, Die Begräbnisfrage nach . . . Ordnung der katholischen Kirche. Basel 1870.

Grimm Jakob, Über das Verbrennen der Leichen. (Abhandlungen der Berliner Akademie 1849.)

Grotefend, Das Leichen- und Begräbniswesen im preussischen Staat. 1869.

Harduin, Collectio conciliorum regia maxima, Paris 1715.

Hartzheim, Collectio conciliorum Germanorum. Colon. 1790.

Krais, Kirchliche Simultanverhältnisse, insbesondere nach bayerischem Recht, Würzb. 1890.

Kraus, Realencyklopädie der christlichen Altertümer, Roma sotteranea 2. Aufl.

Lex, Das kirchliche Begräbnisrecht, Gekrönte Preisschrift 1904.

Meurer, Bayerisches Kirchenvermögensrecht.
Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen.
Der Begriff des kirchl. Strafvergehens nach den Quellen des Augsburger Bekenntnisses.

Mooren, Über Eigentum und Benutzung der Kirchhöfe.

Moulart, Kirche und Staat, übers. von Houben, Mainz 1881.

Muratori, Liturgia Romana vetus, Venet. 1748.

Nöldeke O., Die kirchliche Beerdigung der Selbstmörder, Giessen 1903.

Oertmann, Bayerisches Landesprivatrecht, 1903, Ergänzungsband zu Dernburg Hch., Das bürgerliche Recht des deutschen Reichs etc., Halle.

Permaneder, Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 4. Aufl.

Petra, Commentaria ad const. Apost. ed. Venetiis 1729.

Reiffenstuel, Jus canonicum universum, Monachii 1706.

Ruland, Geschichte der kirchlichen Leichenfeier, Regensburg 1901.

Sartorius. Die Leichenverbrennung, Basel 1886.

Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Freiburg 1904.
Scherer, Handbuch des Kirchenrechts, 1898.
Schulte, Lehrbuch des hatholischen und evangelischen Kirchenrechts, 3. Aufl.
Seeberger, Handbuch der Amtsführung f. d. prot. Geistl. Bayerns r. d. Rh., München 1899.
Seydel, Bayerisches Staatsrecht, 2. Aufl.
Sicherer, Staat und Kirche in Bayern, München 1877.
Silbernagl, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts, 3. Aufl.
Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern, 4. Aufl.
Sonntag, Die Totenbestattung, 1878.
Stingl, Bestimmungen des bayer. Staates über die Verwaltung des kath. Pfarramts, 2. Aufl.
Thudichum, Deutsches Kirchenrecht des 19. Jhrh. 1877/78.
Thümmel, Die Versagung der kirchl. Bestattungsfeier, Leipzig 1902.
Van Espen, Jus ecclesiasticum, univers. Colon.
Vering, Lehrbuch des katholischen, orientalischen und prot. Kirchenrechts, 3. Aufl.
Vogt, Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Evangelischen in den K. preussischen Staaten, 1857.
Wand, Gemeindeordnung f. d. Pfalz, 2. Aufl.
Handbuch der Verfassung und Verwaltung der prot. evang. Kirche, 3. Aufl.
Annalen des Deutschen Reichs, Jahrg. 1903.
Archiv f. katholisches Kirchenrecht, Bd. 10—40.
Dieringer's katholische Zeitschrift, 2. Jhrg. I.
Grünhut's Zeitschrift für privates und öffentliches Recht der Gegenwart, Jhrg. 1888.
Blätter f. administr. Praxis, Bd. 47, 49.
Zeitschrift f. Philosophie u. kath. Theologie, Heft XVI.

I. KAPITEL.

Begriff und Entwickelung des kirchlichen Begräbnisses.

Die Kirche versteht unter einem christlichen Begräbnis „die Bestattung einer Leiche in geweihter Erde mit den üblichen Gebeten und Zeremonien der Kirche". (Silbernagl, Lehrb. S. 616.)

Beide Momente, geweihter Boden und kirchliche Bestattungsweise, konstituieren ein kirchliches Begräbnis.

§ 1.

Die Begräbnishandlung.

Das junge Christentum schöpfte bei der Wahl seiner Leichenzeremonien, mit denen es die Bestattungs- und Gedächtnisfeier seiner Toten umgab, aus dem reichen Fond, wie ihn der Totenkult des Heiden- und Judentums darbot. Von beiden übernahm es zahlreiche Gebräuche, die es dann in der durch die christliche Lebens- und Glaubensauffassung gebotenen Modifikation weiter ausbildete. „Vieles hat das Christentum einfach herübergenommen, viele wilde Triebe veredelt und zu höherer Bedeutung erhoben." (Ruland „Die Geschichte der kirchlichen Leichenfeier." Gekrönte Preisschrift, S. 43.)

Vornehme Einfachheit, der Ausdruck der urchristlichen Idee im allgemeinen, ist das Charakteristikum der Katakombenbegräbnisse und ihrer nächsten Folge. Allein mit dem Wachstum seiner äusseren Macht entfaltete das Christentum allmählich auch in der Totenbestattung einen Pomp, der seinen heidnischen Vorbildern nicht nachstand, und ernster Worte bedurfte es von seiten der Väter, um den Gläubigen zum Bewusstsein zu bringen, dass das Christentum die Religion der Armut sei: Tu cum audieris, ruft der heilige Chrysostomus aus, nudum Dominum resurrexisse, cessa, quaeso, ab insano funeris sumptu (homil. 84 in Joan. n. 5.). Noch im Jahre 1583 sieht sich das Konzil von Reims veranlasst, den Pfarrern einige Winke über die richtige Handhabung des Begräbnisses zu geben: Quantum autem attinet ad Christianorum sepulturam, quam nec superbam, nec neglectam esse decet aut despectam, Paroeci in hanc officii sui partem diligenter incumbant, ut piorum funera Christianae simplicitatis ac modestiae limites non excedant. (van Espen: Jus Ecclesiasticum Universum S. 756 Pars II sect IV Tit VII de sepult. 53.)

Die heidnischen Nänien in christlichem Gewande, der Gesang der Synagoge, die Psalmen, als Ausdruck des siegesfrohen Christenglaubens, non esse lugendos assertione Dominica de seculo liberatos (van Espen S. 753. a. a. O. 33) auf der einen Seite, und Gebet, der Ausdruck des zweifelsbangen Menschenherzens auf der andern, waren „die ältesten und einfachsten geistlichen Bestandteile der christlichen Bestattungsfeier.“ (cf. Thuemmel: „Die Versagung der kirchlichen Bestattungsfeier.“ S. 23 ff.)

Unter Psalmengesang verstrich die Totenwache, nachdem die Leiche nach römischer und jüdischer Art (cf. Marquardt: „Römische Privataltertümer“ S. 351 f.)

gesalbt, angekleidet und im Atrium aufgebahrt war. „Psalterium arripuit Evodius et cantare coepit psalmum; cui respondebamus omnis domus“, — so beschreibt Augustinus die Totenwache bei der Leiche seiner Mutter (Confess. lib. IX c. 12) und van Espen erzählt . . . „hymni et psalmi praesente corpore recitabantur aut etiam canebantur“ (S. 753 a. a. O. 36); unter Psalmengesang fand die Überführung zur letzten Ruhe statt: „*ἐν ταῖς ἐξόδοις τῶν κεκοιμημένων ψάλλοντες προπέμπετε αὐτούς, ἐὰν ὦσι πιστοὶ ἐν κυρίῳ*,“ ordnen die apostolischen Konstitutionen an. (lib. VI c. 30.)

Ein schon in der frühesten Zeit beliebtes Unterpfand für die Seelenruhe der in der Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi Gestorbenen bildete die mit Gebeten für den Verstorbenen verbundene Feier des eucharistischen Opfers, wohl auch ein Nachklang an die bei den heidnischen Leichenfeiern den Manen dargebrachten Opfer. Von solchen Totenmessen sprechen die apostolischen Konstitutionen: Congregamini in coemeteriis et psallite super dormientibus martyribus et omnibus sanctis, qui obierunt a saeculo et fratribus vestris, qui in domino dormierunt. Et antitypum regalis corporis Christi ratam acceptamque eucharistiam offerte in ecclesiis et coemeteriis vestris. (Constitut. apostol. lib. VI c 17.)

Augustinus bezeichnet diese Übung als eine von den Vätern überkommene und in der ganzen Kirche beobachtete Sitte.

Das Opfer wurde dargebracht in der Kirche vor der Einsenkung des Leichnams in die Erde „iuxta posito cadavere“ (Aug. confess. lib. IX. c 12). Mit einigen Gebeten „ad sepulcrum priusquam sepeliatur“ schloss nach der römischen Liturgie die eigentliche Begräbnishandlung. (cf. Muratori a. a. O. p. 750.) Doch seien

hier der Vollständigkeit halber noch einige Feierlichkeiten erwähnt, die zum eigentlichen Begräbnisakt nicht mehr gehören, ihm aber bereits sehr frühe beigerechnet wurden:

Die apostolischen Konstitutionen wollen den dritten, neunten und vierzigsten Tag nach dem Tode dem Gedächtnisse und Gebete für den Verstorbenen geweiht wissen. Es dürfte diese Bestimmung ein Vorläufer der in der altrömischen Liturgie erwähnten missa dierum a depositione defuncti tertii, septimi, trigesimi (et annalis) sein. (Muratori l. c. p. 762.)

Auch hierin erblickt Thuemmel christianisierte Heidenbräuche und er ist, gestützt auf Ausführungen Augustins, der Ansicht, die Verlegung dieser Gedenktage sei geschehen, um ihre heidnische Herkunft zu verschleiern und ihnen den Schein christlicher Originalität zu verleihen. (a. a. O. S. 17.)

Mit der Feier des Opfers im engsten Zusammenhang stand die Sitte des Almosengebens. Chrysostomus rät zu diesem Gnadenmittel bei Todesfällen, zur Erwirkung eines gnädigen Richters. (M. S. G. tom. 57. Chrys. VII. 378. homil XXXII in Matth.)

Die Feierlichkeiten vollzogen sich im Dunkel der Katakomben beim Scheine von Lichtern und Kerzen. Diese stiegen (nach d. J. 313) mit dem Christentum ans Tageslicht empor und wurden hier in Fortspinnung eines heidnisch-römischen Gedankens Träger einer reichen christlichen Symbolik. Sie galten als Zeichen der Freude und des Jubels über den Sieg derer, die den guten Kampf gekämpft:

Dic mihi, quid volunt istae splendidae lampades? . . . Nonne sicut athletas mortuos comitantur? (Chrysost. homil IV in Hebr. c. 2.)

Sie gewannen allmählich ein Stück von der Bedeutung der praesidia salutis, und das Rituale Romanum

hält es für wichtig genug, an die Pfarrer die Mahnung zu richten: Cum autem antiquissimi ritus ecclesiastici sit, cereos accensos in exequiis et funeribus deferre, caveant item, ne eiusmodi ritus ommittantur, ac ne quid avare aut indigne in eo committatur. (Tit. De exequiis.) Die Kongregationen gehen so weit, eine Beerdigung ohne Lichter, Kreuz, Pfarrer oder überhaupt einen Geistlichen mit der Makel der Unkirchlichkeit zu brandmarken.

Es sei dann noch der Sitte der Grabreden, orationes funebres, Erwähnung getan, die nach dem Vorgang des trauernden Athen und Rom auch im christlichen Altertum Eingang fanden. Eine allgemeine Übung lässt sich indess nicht nachweisen. Sie stellten Lobreden auf Personen dar, die im Leben eine ausgezeichnete Stellung eingenommen hatten. Vielfach waren sie an bischöfliche Genehmigung geknüpft. Nicht selten war bestimmt, was im allgemeinen ihr Inhalt bilden sollte; Formulare fanden im Lauf der Zeit mehr und mehr Eingang. (cf. Conc. Tolos. c. 10. n. 12. Harduin X 1805. Narbon. c. 24. XI 26. Burdig. c 20 n 3 XI 108.)

Der Gebrauch der Glocken zu religiösen Zwecken ist ein sehr alter. Kleinerer Schellen aus Bronze bediente man sich bereits im klassischen Altertum neben dem häuslichen Gebrauch zu religiösen Verrichtungen, und auch in den christlicheu Katakombengräbern fanden sich bei den Leichen solche vor. (cf. Kraus, „Roma sotteranea". 2. Aufl. S. 488, ferner „Realencyklopädie der christl. Altertümer", I. Bd. S. 623 f.)

Nachdem durch Konstantin den Grossen die Kirche in eine dominierende Stellung emporgerückt war, traten die Glocken in ihrer heutigen Gestalt in Erscheinung. Ihr Klang rief zunächst die Gläubigen zu den religiösen Feiern. Doch dienen sie schon seit den Zeiten Bedas des Ehrwürdigen († 720) auch als Sterbe- und Totenglocke,

wenn ein Glied der christlichen Gemeinde hinscheidet und unter kirchlichen Gebeten der Erde übergeben wird. (cf. Wetzer und Welte's Kirchenlexikon sub. verb. „Glocke und Begräbnis".) Nachdem die Glocken durch die Benediktion des Bischofs in den Kreis der kirchlichen Geräte aufgenommen waren, war der Zweck, den man dabei verfolgte, nach der gröberen älteren Auffassung der: „Campanae pulsantur, ut daemones timentes fugiant (Durandus, Rationale divinorum officiorum 1. 4. 14.)

Dabei war der Gedanke leitend: Timent auditis tubis ecclesiae militantis, sicut aliquis tyrannus timet audiens in terra sua tubas alicuius potentis regis inimici sui. (ibid. 1. 4. 15.) Das Kirchenlexikon findet einen für unsere heutige Welt verständlicheren und plausibleren Zweckgedanken in der Benützung der Glocken bei Beerdigungsfeierlichkeiten, wenn es meint: „Durch das Läuten der geweihten Kirchenglocken bei Beerdigungen soll der Verstorbene als Mitglied der Kirchengemeinde geehrt, und soll ferner in den Gemütern der Gläubigen eine religiös gehobene Stimmung für die Leichenfeier wachgerufen werden. (l. c. Bd. II. S. 194.)

Häufig kehrt beim kirchlichen Begräbnis wieder die Wasserbesprengung und Beräucherung der Leiche, beziehungsweise des Grabes (cf. Tertull. Apolog 42. De idololatr. 11.) Es mag dies in den ersten christlichen Zeiten eine Fortübung der den Juden geläufigen Reinigungswaschungen und auch den Heiden als Ehrenbezeugung wohlbekannten Sitte der Beräucherung gewesen sein. Im Lauf der Zeit als Weihwasser und als Weihrauch mit dem Charakter von Sakramentalien umkleidet, wird ihnen die Kraft der Fernhaltung dämonischer Einflüsse vom Leichnam zugeschrieben.

Auf vorchristlichen Gedanken beruht die kirchliche Begräbnisfeier, jüdische und römisch-heidnische Gebräuche

bilden die Grundlage bei der Auswahl, die die Kirche hinsichtlich der äusseren Bestandteile ihrer Begräbnishandlungen getroffen hat; stets war sie aber dabei von dem Bestreben geleitet, den vorchristlichen Vorbildern nach Form und Inhalt eine christliche Färbung zu verleihen, um dadurch ein die christliche Gemeinde umschlingendes Band der Gemeinschaft zu gewinnen.

Wenig hat sich die Leichenfeier der alten Kirche in ihren Grundzügen bis auf den heutigen Tag verändert, wenn sie auch in Beziehung auf die Auswahl der Psalmen und Gebete sowie hinsichtlich der liturgischen und anderen Gebräuche einem mannigfachen Wechsel im Lauf der Zeiten unterworfen war, bis auch hierin das römische Ritual eine grössere Stabilität angebahnt hat.

§ 2.

Der Friedhof.

A. Lage des Friedhofs.

Nach den in der katholischen Kirche herrschenden Grundsätzen ist der Friedhof eine religiöse Sache, und gehört zum Begriff eines kirchlichen Begräbnisses auch notwendigerweise die Inhumierung der Leiche auf dem Kirchhof, d. h. „einer nach kirchlicher Vorschrift eingerichteten, gemeinsamen Begräbnisstätte einer Pfarrgemeinde, eines Klosters u. s. f.“ (cf. Wetzer u. Welte, Kirchenlexikon, Bd. VII S. 718.)

Bezüglich der Begräbnisstätten schlossen sich die ersten Christen dem heidnischen Rom insofern an, als auch sie in Befolgung des durch die Zwölftafelgesetzgebung statuierten Satzes: hominem mortuum in urbe ne sepelito neve urito (Cic. De leg. II 23.), ihre Leichen ausserhalb der Dörfer und Städte beerdigten. Neben reinen Opportunitätsgründen — Cicero nennt z. B. Verhütung von Feuersgefahr — waren es hauptsächlich Erwägungen religiöser Natur, die zum Erlass

dieser Vorschrift den Anstoss gaben und auch noch später die Kaiser wiederholt zu einer Stellungnahme im angegebenen Sinne bewogen (cf. Isidorus, Origines lib. XV c. 11 ed. Bas. 1577. Paulus, receptar. sententiar. lib. I tit 21, § 2, ferner van Espen a. a. O. O. 760.)

Keinerlei Bedenken standen den Christen im Wege, im Vollzug der Vorschrift des Zwölftafelgesetzes ihre Toten ausserhalb der menschlichen Wohnungsstätten zu beerdigen. Gilt doch ganz allgemein der Satz: „Apud Romanos quilibet locum suum proprium reddebat religiosum, si in eum mortuum sepeliebat", (van Espen a. a. O. S. 761) und war doch auch die Ruhestätte der christlichen Leiche als locus religiosus vor heidnischen Unbilden geschützt. Aber gar bald zogen es die Christen vor, ihre Leichen in den Katakomben beizusetzen, wohl um einerseits ihre heiligen Begräbnishandlungen ungestört vornehmen zu können, anderseits vielleicht auch deswegen, weil sich schon damals die Christen als einen von der Heidenwelt abgeschlossenen Verband betrachteten, und schon damals der später mit grösserer Intensität hervorgetretene Konsolidierungsgedanke auch bezüglich der Begräbnisstätte an Boden gewann. Hier in den Katakomben war es der sehnlichste Wunsch der Gläubigen, apud Martyrum sive Sanctorum sedes vel sepulcra inhumare, ut per conjunctionem cum Sanctis etiam corpora eorum quodammodo sanctificarentur et eorum intercessione juvarentur. (van Espen a. a. O.) Die Gedanken, die der Zwölftafelbestimmung zugrunde lagen — es kam auch die Scheu, durch Berührung mit den Toten befleckt zu werden, in Betracht —, kamen mehr und mehr in Vergessenheit, und die Katakomben wiesen eine enge Verbindung der Kult- und Begräbnisstätten auf. Daneben, wenn auch in geringerem Umfang, bestanden überirdische Gräberanlagen, unsern heutigen

Friedhöfen entsprechend, vielleicht in Gegenden, die weniger der Verfolgung ausgesetzt waren. (cf. Kraus. Realencyklopädie der christlichen Altertümer I. 307. ff.) Auch nachdem die Zeit der Katakombengräber längst vorüber war, behielt man die liebgewonnene Sitte der Beerdigung bei Martyrer- und Heiligengräbern bei: Keine Kirche wurde ohne Beisetzung einer Heiligenreliquie konsekriert (cf. van Espen S. 761), und hier beim fingierten Heiligengrab fühlte sich der fromme Christensinn nach dem Tode geborgen wie seinerzeit in den Katakomben bei den Martyrerleibern. Während früher (in den Katakomben) die christlichen Begräbnisstätten Kirchen geworden waren, trat nunmehr die umgekehrte Sachlage ein, die Kirchen wurden Begräbnisorte.

Noch einmal erneuerte Kaiser Theodosius I. das Verbot, die Leichen innerhalb der Städte beizusetzen und drohte denjenigen, die ihre Toten in oder an den Kirchen beerdigten, schwere Strafe an. (l. 12 Cod. Theodos. De relig. et sumpt. fun. 3. 44.) In seinem ersten Teil scheint dieser Erlass wenig Beachtung gefunden zu haben; Justinian beschränkt sich darauf, ein Begräbnis in Martyrer- und Apostelkirchen zu verbieten (1. 2 Cod. De sacrosanct. eccles. 1. 22.) Auch die Synoden erhoben, wohl aus praktischen Gründen, Widerspruch gegen die an und für sich vom kirchlichen Standpunkt aus löbliche Sitte des Begräbnisses innerhalb der Kirche. So sagt die Reformsynode zu Mainz (813): Nullus mortuus intra ecclesiam sepeliatur, nisi episcopi aut abbates aut digni presbyteri vel fideles laici. (can. 52. Hard. IV 1016.) Spätere Konzilien zogen, den Grad der Würdigkeit nach anderen Gesichtspunkten bemessend, den Kreis der zum Begräbnis in der Kirche zuzulassenden noch enger (cf. Konzil von Avig. u. Narb. Hard. X 1852. XI 25.) Wenn J. Sauer (Zur Geschichte des

Friedhofs und der Totenbestattung A. f. k. K. R. Bd. LXXVIII [1898] 171 ff.) trotzdem ganz allgemein sagt, dass zu Beginn des Mittelalters die Bestattung in der Kirche allgemein verbreitet gewesen sei, so ist das zuviel behauptet und dahin richtig zu stellen, dass in atrium, porticus und exedra (cf. van Espen a. a. O. S. 763), also im Hof der Kirche beim Haupteingang, in den Säulenhallen und Kreuzgängen Tote bestattet wurden. Nachdem hier die Leichen nicht mehr genügend Platz fanden, erweiterte sich der zu ihrer Aufnahme bestimmte Raum im Umkreis des Kirchengebäudes mehr und mehr, und so entstand der Friedhof um die Kirche herum, wie er sich bis in die jüngste Zeit erhalten hat.

Aus hygienischen Gründen ordnen neuere staatliche Gesetzgebungen an, dass in Städten, Märkten und volkreicheren Gegenden die Friedhöfe ausserhalb der Tore und Ortschaften zu verlegen seien. (cf. Silbernagl a. a. O. S. 618: über die diesbezüglichen Bestimmungen in England und Frankreich cf. Grotefend „Das Leichen- und Begräbniswesen im preussischen Staat 1869" S. 66, cf. auch Wand „Gemeindeordnung für die Pfalz". S. 82 ff.)

Die Beerdigung in den Kirchen ist heute fast durchweg staatlicherseits verboten. In Frankreich wandte sich das décret sur les sépultures vom 12. Juni 1804 (23 Prairial an XII) gegen jede Beerdigung dans les églises, temples, synagoges, hôpitaux, chapelles publiques et généralement dans aucun des édifices clos et fermés, où les citoyens se réunissent pour la célébration de leurs cultes ni dans l'enceinte des villes et bourgs. Das Verbot wurde durch Décret impérial sur la sépulture des Cardinaux vom 25. März 1811 dahin gemildert, dass das Recht, in Kirchen beerdigt zu werden, den Kardinälen zustehe.

Von ähnlichen Prinzipien sind die Bestimmungen des preussischen allgemeinen Landrechtes getragen (cf. Allg. Landrecht Tl. 2 Tt. 11 § 184 u. 185 bei Vogt „Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Evangelischen in den K. preussischen Staaten“ 226 ff. Breslau 1857 I.) Eine Ausnahme von dem allgemeinen Verbot statuiert die Kabinettsordre vom 3. April 1834 für den jeweiligen Erzbischof von Köln. (cf. Thudichum „deutsches Kirchenrecht“ Bd. I S. 93.)

In Bayern dürfen die Bischöfe und Erzbischöfe nach Allerh. Vrdg. v. 3. Oktober 1826, wenn sie selbst nicht das Gegenteil bestimmen, ohne Anfrage in der Kirche, der Gruft oder dem Kreuzgang ihres Domes beigesetzt werden. (s. Stingl a. a. O. Bd. I. S. 283. II. Aufl.)

Im übrigen werden im Deutschen Reich die Leichen der Regenten und Glieder regierender Häuser in den Grüften ihrer Hofkirchen, sowie die der fürstlichen, standes- und gutsherrlichen Familien in den Grüften ihrer Schlosskapellen begraben. (Silbernagl. a. a. O. S. 617 f.)

B. Der gemeinsame Friedhof.

„Die Römer kannten keine gemeinsamen Begräbnisplätze nach Art der unserigen“ (Meurer, „Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen.“ II. 22.)

Nach römischem Recht, dem, wie bereits früher angedeutet, in dieser Hinsicht innerhalb der 3 ersten Jahrhunderte auch die Christen folgten, konnte sich jedermann seine Grabstätte nach Gefallen wählen, wenn nur dem allgemeinen Satz der Zwölftafelgesetzgebung genügt war. (Fr. 3 § 5, Dig. De sepulchr. viol. 47 12). Das hinderte indes nicht, dass sich tatsächlich in der Form der Totenstädte und Gräberstrassen eine Art Gemeinsamkeit hinsichtlich der Begräbnisstätten heraus-

bildete, indem man Grundstücke in gewisser Lage zu Beerdigungszwecken mit Vorliebe benutzte.

Das Christentum drang prinzipiell auf gemeinsame Begräbnisplätze, und auch heute noch gibt die Kirche gemeinsamen Grabstätten den Vorzug. (cf. Wetzer u. Welte Bd. 7 S. 719.) Ursprünglich war es wohl die Macht der christlichen „Liebesreligion", welche die Gläubigen zu den von Meurer (a. a. O. Bd. II S. 22) als eine Art von Familiengrüften charakterisierten Katakombengräbern auch nach dem Tode zusammenführte, sowie der Wunsch, in der Nähe eines Heiligengrabes beigesetzt zu sein, dem nur durch das Gruppieren der Leichen um dieses herum Rechnung getragen werden konnte. In der Folgezeit mag neben der Macht der Gewohnheit das Institut der Weihe, deren Zeremonien gemeinsame Friedhöfe voraussetzen, mit Ursache gewesen sein, weshalb die Kirche stets an dem Gebrauch auch später festhielt.

§ 3.

Die Friedhofsweihe und deren Zweck, bezw. Folgen.

Unstreitig ist, dass die Sitte, die christlichen Begräbnisstätten zu benedizieren, wenigstens bis auf Gregor von Tours (6. Jahrh.) zurückgeht. (cf van Espen a. a. O. P. II til 38. c 2 nr 20.) Die Fassung der von van Espen erwähnten Stelle bei Gregor von Tours lässt wohl einen Schluss auf einen älteren Ursprung zu. Meurer lässt die Frage offen, neigt aber zu ihrer Bejahung hin. (Begriff und Eigentümer etc. Bd. II S. 21.) Moulart (Kirche und Staat, übers. von Houben. Mainz 1881. S. 486) sagt: „Wenn man die Einsegnung der Kirchhöfe in ihrer Substanz betrachtet und von den spezifischen Formen absieht, welche sie im Lauf der Jahrhunderte annehmen konnte, ist sie so alt wie die Kirche selbst." Man kann ihm unbedenklich beipflichten, wenn man von

dem Begriff der Weihe im technischen Sinn als Konstitutivbenediktion, einem Akt, wodurch der berufene Minister unter entsprechenden Gebeten und Zeremonien den Schutz Gottes über einen Gegenstand herabfleht und ihn so dem profanen Gebrauche entzieht (cf Sägmüller a. a. O. S. 447), abstrahiert und sich mit einer Weihe der Cömeterien, die ihnen etwa das auf ihnen dargebrachte Opfer mitteilte, begnügt.

Doch ist immerhin strittig, und auch die Stelle bei Gregor von Tours hebt diesen Zweifel nicht, ob sich die Benediktion ursprünglich auf den ganzen Friedhof oder lediglich auf das einzelne Grab erstreckte. Es ist auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass zu einer Zeit, wo der Friedhof als Teil der Kirche galt, die Weihe des Kirchengebäudes sein Accessorium Kirchhof miterfasste und eine nochmalige eigene Weihe des letzteren in seiner Gesamtheit erübrigte. Das Pontificale Romanum scheint für diese Annahme zu sprechen, da es für Kirche und Cömeterium denselben Weiheritus vorschreibt. (cf hiezu Reiffenstuel, Jus can. univers. Monachi 1706 lib. III De consecr. eccles. § 1. n. 29.) Die Konstitution Fraternitatem von Innocenz III. (1210) setzt jedenfalls voraus, dass der Begräbnisort bereits zur Zeit der Wahl des Begräbnisses geweiht sein musste, und spätere Synoden des Mittelalters bedrohten diejenigen, die dieser Vorschrift entgegen handelten, mit der Exkommunikation. (cf Hartzh. V 338. 614. 604.)

Die Rituale Rom. bedeutet einen Abschluss in dieser Entwickelung, wenn es bestimmt: Nemo Christianus in communione fidelium defunctus, extra ecclesiam aut coemeterium rite benedictum sepeliri debet. (tit. De exequ.)

Minister ist der Bischof oder ein von ihm beauftragter Priester. (Pontif. Rom. P. II til De coemet. bened.)

Bei den Römern war das Grab ein locus religiosus. Diese Qualität erhielt es durch das Moment der Leichenbeisetzung, durch die mortui illatio und bestand darin, dass das Grab, quatenus corpus humatum est, durch Privatwillensäusserung in eine durch den Toten vermittelte Beziehung zur Gottheit gesetzt wurde, auf grund deren der locus religiosus mit einem erhöhten straf- und zivilrechtlichen Schutz ausgestattet war.

In letzterer Hinsicht ist insbesondere die totale Extrakomerzialität hervorzuheben, die das Grab als Göttereigentum genoss. (cf Meurer „Begrift und Eigentümer etc." I. 199. 263 II 21.)

Diese römischen Gedanken fanden im Christentum keinen Boden. Heute ist der Friedhof eine res sacra, d. h. eine durch den Weiheakt für den Kultus bestimmte Sache, der ihr auch eine sittliche Wertsteigerung mitteilt. (cf Meurer a. a. O. I 204.)

Die Zweckbestimmung, die durch die Weihe vermittelt wird, hat zur Folge eine partielle Extrakomerzialität; der Friedhof ist dem profanen Gebrauch entzogen. Die Kirche verbietet, auf den Gottesäckern Gerichtssitzungen oder Märkte abzuhalten, Schauspiele, Tänze und Zechgelage aufzuführen, sowie alle Zusammenkünfte, welche einen rein weltlichen Charakter haben, wie Sangesfeste und politische Versammlungen (c. 2 De immunit at c eccles. VI. 3. 23.)

Das Recht der Kirche, mit der benedictio constitutiva den Sacertätscharakter des Friedhofs zu begründen, wird von den modernen Gesetzgebungen entweder expressis verbis anerkannt oder „in der üblichen Allgemeinheit: Die Kirche ordnet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig — garantiert". (cf Meurer a. a. O. I. 208.) Nur durch dieses Entgegenkommen seitens des Staates kann die Heiligkeit der christlichen Gräber, die nach Moulart

(S. 485) „keineswegs eine Konventionssache ist, die über bürgerliche und politische Gesetze erhaben, von Systemen und Meinungen unabhängig ist", konkrete Form annehmen, indem die staatliche Gesetzgebung bei Rechtsgeschäften, die gegen eine kirchengesetzliche Extrakommercialitätsbestimmung verstossen, auf Ungültigkeit erkennt (Meurer a. a. O. I. 221), indem der Staat insbesondere auch der res sacra einen erhöhten strafrechtlichen Schutz zuteil werden lässt.

Wollte man dagegen mit der Weihe Wirkungen verknüpfen, wollte man in den Begriff der Extrakommercialität Tatbestandsmerkmale hineintragen, die sich mit der vom Staat ausgebildeten Rechtsordnung nimmer vereinigen lassen, wollte man insbesondere, wie es die Anhänger der göttlichen Proprietätstheorie unternehmen, mit der benedictio einen neuen Eigentumserwerbstitel in die Rechtsordnung einführen, der die res sacra dem Privateigentum entzieht und sie entweder in das mystische Eigentum Gottes oder doch wenigstens in das Eigentum der Kirchengemeinde hinüberleitet (cf. insbes. Moulart S. 484. Mooren: „Über Eigentum und Benutzung der Kirchhöfe" S. 25. ff.), so hiesse dies den Versuch machen, die staatliche Rechtsordnung ihrer Selbstständigkeit zu entkleiden, wozu auch einsichtsvolle kurialistische Schriftsteller niemals die Hand geboten haben.

§ 4.

Die Beerdigung bei der Pfarrkirche.

Vor Entwickelung der Parochialverfassung befand sich der gemeinsame Begräbnisplatz der Gläubigen in der Bischofsstadt um die Kathedralkirche herum. Nachdem sich vom 6. Jahrhundert an das Pfarrsystem auf dem Lande herausgebildet hatte, nachdem zahlreiche Kirchen und damit im Zusammenhang Kirchhöfe entstanden waren, trat das Begräbnis in die Reihe der

pfarrzwangspflichtigen Handlungen ein, wenngleich in der Übergangszeit, wie aus den Bestimmungen des Konzils von Tribur (895) hervorgeht, die Beerdigung der Leichen bei der Bischofskirche, bei allzugrosser Entfernung an einem Kloster und erst in dritter Linie bei der Pfarrkirche gewünscht wurde. (c 15. Hard. VI. S. 443.)

Das Dekretalenrecht sichert dem Pfarrer das Recht der Beerdigung seiner Parochianen zu und gewährt ihm für den Fall, dass der Pfarrangehörige, selbst wenn rechtmässig, ausserhalb seiner Pfarrei beerdigt wird, einen Teil der Leicheneinkünfte.

Bonifaz VIII. weist in der Konstitution „animarum periculis" alle Kloster- und Weltgeistlichen, welche unberechtigt fremde Parochianen beerdigen, zur Rückgabe der Leichen und Leicheneinkünfte an. (c 1 De sepulturis VI° 3. 12.)

Jeder soll der Regel nach an seiner Pfarrkirche beerdigt werden, und das ist heute noch geltendes Recht:

Nach einer Entscheidung des deutschen Reichsgerichtes hat jedes Mitglied der Kirchengemeinde ein klagbares Recht auf Gewährung der bestimmungsmässen Benutzung eines im Eigentum der Kirchengemeinde stehenden Begräbnisplatzes. Der Rechtsstreit gehört zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. (cf E. d. R.-G. vom 4. Dez. 1884 in Bd. XII. S. 280.)

Es fragt sich nun: Was versteht man unter Parochiane, wie erwirbt man die Mitgliedschaft einer Kirchengemeinde und damit das Recht, auf dem Friedhof an der Pfarrkirche, dem Friedhof der Kirchengemeinde, beerdigt zu werden?

Van Espen sagt: „Parochiani, quantum ad sepulturam, hi dicuntur, qui intra limites parochiae ita morantur, ut ipsa sacramenta vivi in ipsa percipere et parochi ipsis administrare teneantur" (pars II sect. IV tit 7 § 7.)

Nach ihm ist ganz allgemein ein längerer Aufenthalt hinreichend zum Erwerb der genannten Rechte.

Die Kanonisten spezifizieren und verlangen zum Erwerb der Pfarrangehörigkeit und zur Begründung des Pfarrzwanges das Domizil in der Kirchengemeinde, welches wieder sein kann ein domicilium verum oder ein quasidomicilium. Eine Ausnahme von dieser Regel bilden nur jene, die vom Pfarrverband eximiert sind, wie Klöster, Regentenfamilien mit eigenen Hofkaplänen. In Preussen steht auch das Militär unter eigenen Seelsorgern. (cf. Silbernagl, Lehrb. S. 365 ff u. Note 5 S. 366.) Über Domizil und Quasidomizil enthält das kanonische Recht keine Bestimmungen; es gelten die diesbezüglichen römisch-rechtlichen Normen.

Zur Begründung des Domizils gehört Niederlassung an einem bestimmten Ort und die Absicht, sich dauernd dort niederzulassen. (cf. L. 2 Cod. De incol. 10. 39.) Das Quasidomizil erwirbt man an einem Ort, an dem man sich zwar gerade nicht ständig, aber auch nicht nur ganz vorübergehend wie die peregrini und hospites aufhält. Über den hiezu nötigen Zeitraum gehen die Meinungen der Kanonisten auseinander: die einen verlangen tempus non admodum breve, longius tempus, aliquod tempus, andere notabilis anni pars. (cf Laymann Theol. moralis edit. Monachii 1626. lib. V. Fract. VI. c 10 n 5. Schmier Jurisprud. canoncivil. Avenione 1738 lib. II tract. 1 c. 3. sect. II § 1 n. 26. Schmalzgrueber Jus. can. un. lib II tit. II n. 16.)

Demnach gilt folgendes:

Jeder ist am Orte seines Domizils oder Quasidomizils zu begraben, auch wenn er an einem Ort, wo er blos vorübergehend, z. B. erholungshalber, sich aufhält, stirbt. (c 3 De sepultur. VI° 3. 12.)

Hat jemand 2 Domizile, so ist er an dem zu be-

graben, wo er starb, oder wohin seine Leiche bequemer verbracht werden kann. Zum Teil wollen die Kanonisten die Leiche dahin verbracht wissen, wo der Verstorbene die Sakramente empfing und das Wort Gottes anzuhören pflegte.

Die Vagabunden, die weder ein Domizil noch ein Quasidomizil haben, werden an der Pfarrkirche beerdigt, wo sie gerade sterben.

§ 5.

Das Grab der Kleriker und Regularen.

Einige Abweichungen von den im allgemeinen geltenden Grundsätzen sind bezüglich des Kleriker- und Regularengrabes zu erwähnen.

Die ordentliche Begräbnisstätte des Papstes ist die Kirche des Vatikans. Sollte der Papst ausserhalb Roms sterben, und wäre die Überführung seiner Leiche nach Rom untunlich, so müsste sie in der Kathedralkirche des Sterbeortes beigesetzt werden. (cfr. Petra ad constitut. 2 Honorii III. n 27 Tom. II.)

Kardinäle werden, falls sie in Rom sterben, in ihrer Titelkirche beerdigt, ausserdem in der Pfarrei ihres Domizils. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kardinal ein Ordensmann ist. (Petra l. c. n. 30. 32.)

Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe finden ihre letzte Ruhestätte in ihrer Kathedralkirche, wo sie Residenz halten sollen. (Trid. sess. 23. De reform. c. 1.) Das Gleiche gilt für die Koadjutoren.

Für die Kanoniker und übrigen Kleriker besteht, was allerdings bezüglich der ersteren bestritten ist (cf. van Espen l. c p. II sect IV. tit. 7 § 18), der allgemeine Grundsatz zu recht, dass sie am Orte ihres Domizils, bezw. Quasidomizils zu beerdigen sind. (cf. Petra n 39. l. c.)

Die Sonderbestimmung bezüglich des Regularengrabes begründet van Espen in folgender Weise:

. . . quia Religiosi suum Praelatum, Priorem, aliumve suum Superiorem pro Pastore aut Parocho habent, ipsumque Monasterium quodammodo pro Parochia, etiam debent per ipsum Superiorem exequiae pro ipsis celebrari, et in Monasterii ambitu, quod vice coemeterii est, vel Ecclesia sepeliri (P. II Sect III. tit 7 § 11). Die Regularen haben also ihr Domizil an ihrer Klosterkirche.

Die Klöster hatten schon von altersher ihre eigenen Cömeterien. Waren es doch gerade die Klöster, die als locus religiosus *κατ' ἐξοχήν* bei der Wahl des Grabes für die Gläubigen in erster Linie in betracht kamen. Wenn nun in den Klosterfriedhöfen Laien beerdigt wurden, so ist sehr einleuchtend, dass auch die Ordensangehörigen dort ihr Grab hatten. Bonifaz VIII. hat ausdrücklich vorgeschrieben, dass die Religiosen an ihren Klöstern begraben werden sollen. (c 5 VI 3. 12.) Sterben sie ausserhalb ihres Klostersitzes, so muss die Leiche, falls am Sterbeort kein Kloster desselben Ordens sich befindet, oder wegen zu grosser Entfernung des Klosters, bei der betreffenden Pfarrkirche beigesetzt werden. (cfr. Petra constitut. IX Innocent. III. n. 44.)

§ 6.

Das Wahlrecht bezüglich des Begräbnisortes.

(cf. insbes. Lex S. 164 ff.)

Die Beerdigung eines Verstorbenen in seiner Parochie findet nur statt, wenn er zu seinen Lebzeiten nicht eine anderweite Wahl getroffen hat. Es steht jedem mündigen Nichtregularen frei, den Friedhof zu wählen, auf dem er beerdigt sein will. (sepultura selecta.) (cf Friedberg Lehrb. 4. Aufl. S. 243 ff u. Schulte Lehrb. 3. Aufl. S. 500 ff. Lex und die dort angegebenen Quellen. S. 164 ff.)

Gegenstand der Wahl bezüglich des Ortes kann sein

ein locus religiosus oder auch minus religiosus, letzteres nach van Espen (P. II. sect IV. tit. 7 § 23.) ein Oratorium vel Sacellum ad missarum solemnia et sepulturas dedicatum: sed tamen, in quo non est Religiosorum fratrum Conventus nec frequenter Missarum solemnia tam pro vivis, quam defunctis celebrantur. (Anderer Ansicht über den Begriff locus religiosus und minus religiosus Friedberg l. c. S. 243.) Hauptsächlich wird man Pfarr- und Klosterkirchen zu verstehen haben, sofern sie das jus tumulandi haben, d. h. das Recht, diejenigen, die sich bei ihnen ihr Grab gewählt, in ihren Cömeterien kirchlich zu begraben. Dies Recht kann ihnen, wie ursprünglich allein den Kathedralkirchen und später nach Ausbildung des Pfarrsystems den Pfarrkirchen, titulo inris communis zustehen, oder sie können es, wie die Klöster, titulo privilegii erhalten haben.

Die Wahl kann nur ausüben ein Mündiger; für den impubes, also den Knaben unter 14, das Mädchen unter 12 Jahren, betätigt sie der Vater; sie geschieht formlos. (cf. Schulte l. c. S. 500 Note 5). Das Wahlrecht cessiert, was übrigens von den Kanonisten nicht bedingungslos zugegeben wird (cf. Petra Constitut. 2 Honoris III n 12), nach dem Tode des Vaters oder bei dessen sonstiger Verhinderung an die Mutter, bezw. die übrigen Verwandten und bindet den Unmündigen nach Erlangung der Pubertät, wenn er die Wahl bestätigt hat.

Die Religiosen eines Klosters, die ihr velle und nolle verloren haben, können auch keine freie Entscheidung mehr über ihre letzte Ruhestätte treffen. (cf. c. 5 in VI° 3. 12.)

Eine bestimmte Form der Wahl oder ein eigener Beweismodus der getroffenen Wahl ist nicht vorgeschrieben (cf. Sägmüller S. 451 ff.). Zum Nachweis der Giltigkeit einer Wahl genügt eine Beweisführung nach den herkömmlichen Rechtsregeln; es genügt ein Testament, eine handschriftliche Urkunde, auch das Zeugnis des

Beichtvaters, wenn es nicht zum eigenen Vorteil abgelegt wird. (cf. Sägmüller S. 452 Note 1.) Über Entscheidungen der Kongregationen in strittigen Fällen s. Lex. S. 198 ff.

§ 7.

Das Ahnengrab.

„Hat keine Wahl statt gefunden, so ist der Verstorbene in einem etwaigen Familien- oder Erbbegräbnis zu bestatten.“ (Sägmüller l. c. S. 452.)

Der Gedanke, der dem Institut des Ahnengrabes zugrunde liegt, war bereits den Römern geläufig:

Magnum esse, meint Cicero, eadem habere monumenta maiorum, iisdem uti sacris, sepulcra habere communia. (Lib. IV epist. 6.)

Die Väter begünstigen den in der menschlichen Natur begründeten Drang, den Seinigen auch noch im Tode nahe zu sein, und verleihen ihm durch Hereinziehen religiöser Momente eine höhere Weihe. So sagt der hl. Hieronymus, wo er von der dem Mann und der Frau gemeinsamen Grabstätte spricht: Quod conjunxit unum coniugium, conjungat unum sepulcrum, quia una caro sunt, et quos Deus conjunxit, homo non disparet. (can. 2. C. XIII. 9 e. 2.)

Der Wunsch der Kirche, die Gläubigen möchten die Sitte des Ahnengrabes hochhalten, wurde besonders lebhaft, als die Simonie den Gräberverkauf an den Einzelnen aufs schändlichste ausbeutete. (cf. Hard. V. 408.) Die Päpste Leo III. und Gregor IX. wünschen ausdrücklich, dass jeder Christ in seinem etwaigen Ahnengrab beigesetzt werde. (decret l. III. t. 28. de sep. c. 1.) Die spätere kirchliche Gesetzgebung hat an diesen Bestimmungen nichts geändert.

Die die rechtliche Natur des Ahnengrabes betreffenden kanonischen Rechtsquellen fliessen im grossen und ganzen recht spärlich; ergänzend muss das römische Recht herangezogen werden, von dem das kanonische

Recht das ganze Institut und den Begriff des Ahnengrabes in der dort ausgebildeten Doppelform des Familien- und Erbbegräbnisses übernommen hat: Familiaria sepulcra dicuntur, quae quis sibi familiaeque constituit, hereditaria autem, quae quis sibi heredibusque suis constituit, definiert Gajus. (l. 5. D. 11. 7.)

Die Berechtigung zum separaten Begräbnis ist demnach — abgesehen vom Rechte des Fundators — entweder durch die Angehörigkeit zu einer Familie oder durch die Erbenqualität gegeben. (Meurer, Begriff und Eigent. S. 30.)

Am Erbgrabe des römischen Rechts hat jeder Erbe Anteil, ohne Rücksicht auf Verwandtschaft oder die Erbquote, Testamentserben in gleicher Weise wie Intestaterben (l. 6 Dig. De relig. et sumpt. fun. 11. 7.); auf das Familiengrab haben alle diejenigen ein Recht, welche zur agnatischen Familie des Stifters oder Erwerbers gehörten. Kognaten waren, wenn sie nicht als Erben eingesetzt waren, vom Ahnengrab ausgeschlossen: Jus familiarium sepulcrorum ad affines seu proximos cognatos non heredes institutos minime pertinet. (l. 8. Dig. 11. 7.)

Eine Veränderung im Begriffe des Ahnengrabes trat schon in früher Zeit insofern ein, als mit dem Schwinden der Agnatenfamilie aus dem Rechtsleben auch die Scheidung in ein Erb- und Familiengrab sich mehr und mehr verlor.

Erb- und Familiengrab bildeten ein *ἓν διὰ δυοῖν*; unter Ahnengrab verstand man das Familiengrab, auf das die kognatische Familie Anwartschaft hat, und hier kommt es, wie Böhmer (Jus parochiale sect. 2 c 2 § 15 Halae-Magdeb. 1738) hervorhebt, auf die Bestimmung an, ob an der Familiengrabstätte blos diejenigen ein Recht haben sollen, die mit dem Stifter eines Stammes und

Namens sind, oder alle männlichen und weiblichen Nachkommen desselben.

Das preussische Obertribunal entscheidet, dass mangels anderweiter Vereinbarung dem Manne als Alleinerben seiner Frau ein Recht an einem vom Vater seiner Frau erworbenen Erbbegräbnis nicht zustehe. (Entsch. des preuss. Obertrib. Bd. 73, S. 66.) Eben dieses Erkenntnis statuiert gleich dem kanonischen Recht keinen Unterschied zwischen Erb- und Familengrab.

Besondere Bestimmungen hat das kanonische Recht hinsichtlich des Familiengrabes der Ehefrauen entwickelt.

Falls die Ehegatten nicht selbst das Gegenteil wünschen, wird die Frau in dem Ahnengrab ihres Mannes, nicht etwa in dem ihrer Ascendenten beigesetzt. (cf. c. 3, Cod. XIII qu. 2.) Das Letztere tritt nur dann ein, wenn der Ehemann überhaupt kein Familiengrab hat. (Reiffenstuel l. c. n. 23.) War eine Frau mehrere Male verheiratet, so ist sie im Grabe ihres letzten Mannes zu begraben, „cuius domicilium retinet et honorem".

Analoge Bestimmungen für den Ehemann enthalten die kanonischen Gesetze nicht. Ein Teil der Kanonisten folgert aus diesem Stillschweigen die Einschlagung des analogen, ein anderer des entgegengesetzten Verfahrens (cf Ferraris sub verb. sepultura. n. 83. Reiffenstuel l. c. n. 24. Giraldi Additamenta etc. p III. c. 28. n 29).

Wie wird das Recht auf ein Erbgrab, d. h. die Befugnis des Fundators, für sich und seine Familie einen gesonderten Platz im Friedhof mit Ausschluss jedes Dritten zu beanspruchen, erworben?

Das preussische Landrecht gewährt dem Patron einer Kirche den Anspruch auf unentgeltliche Überlassung einer erblichen Begräbnisstelle. (A. L. R. II. 11 § 185. 590. 591.)

Das kanonische Recht räumt dem Patron dieses Recht nicht ohne weiteres ein: Er muss beim Erwerb seines Patronatsrechtes ausdrücklich die Klausel beifügen: cum facultate et jure funerandi (cf. Thes. res: Tom. 101 p. 27.). Ohne diese Nebenbestimmung erwirbt er ein Recht nur dann, wenn er bei Errichtung des Grabes auf keinen Widerstand seitens des Bischofs oder des Rektors der Kirche gestossen ist, deren Schweigen in diesem Falle als Zustimmung präsumiert wird. (Ferraris l. c. n 149.)

Von diesem Ausnahmefall abgesehen, wird man wohl im allgemeinen zutreffend sagen können:

Wie jede privatrechtliche — die von Büff vertretene Theorie des öffentlich rechtlichen Charakters des Erbbegräbnisses ist von Meurer (Begriff u. Eigent. S. 34) zurückgewiesen — Wirkung, so wird in den meisten Fällen das Recht auf ein Erbbegräbnis begründet durch den Abschluss eines auf diesen Effekt abzielenden Rechtsgeschäftes. (cf. Örtmann, Bayer. Landesprivatrecht S. 125, der gewöhnlich Kauf oder Miete als Erwerbstitel annimmt.)

Ausserdem ist nach kanonischem Recht noch die Zustimmung der kompetenten Obern erforderlich. (cf. Ferraris l. c. 158—160: „Petra Comment. in const. 5. Pauli II sect II n 9 Tom V.)

Über die rechtliche Natur der Verleihung einer Erbbegräbnisstelle und den Umfang eines solchen Rechtes ist man in Theorie und Praxis allmählich einig geworden. Das Reichsgericht (Bd. VIII. S. 200) erachtet das Recht für ein dingliches, und zwar ohne Unterschied, ob eine Beisetzung auf den Stellen bereits stattgefunden hat oder nicht.

In welche Kategorie der dinglichen Rechte das Erbbegräbnis einzureihen ist, darüber besteht eine grosse Meinungsverschiedenheit (cf. Meurer l. c. Bd. II. S. 39 f.).

Das Reichsgericht drückt sich in der angezogenen Entscheidung sehr vorsichtig aus: Es spricht von einem Rechte, das aus dem Eigentum des Platzeigentümers hervorgegangen, beziehungsweise abgezweigt ist, stellt es aber ausser allem Zweifel hin, dass der Eigentümer des Friedhofs Eigentümer der gesonderten Stelle geblieben ist. Meurer charakterisiert das Erbbegräbnisrecht als ein privates Gebrauchsrecht und entscheidet die Frage, ob dieses Gebrauchsrecht einen den Kirchhofeigentümer beschränkenden dinglichen Charakter hat, oder ob es obligatorischer Natur ist, für den Regelfall im Sinn der ersten Alternative und zwar hält er es für ein Servitutenrecht. (Bd. II. S. 34.)

Aus dem Wort „Miete", wie man das Recht an einem Familiengrab häufig bezeichnet, kann noch nicht ohne weiteres auf die obligatorische Natur des Grabesrechtes geschlossen werden.

Was für ein Recht begründet werden soll, entscheidet sich in erster Linie aus dem Vertrag; gewöhnlich wird die Absicht auf den Erwerb einer Personalservitut gerichtet sein.

Das ältere kanonische Recht perhorrescierte den Gedanken des Erwerbs eines Familiengrabes durch Kauf. In einer Zeit kräftiger Reaktion gegen das Übel der Simonie, d. i. Erwerb eines geistlichen Gutes, wozu auch die geweihte Begräbnisstätte gehört (cf. Friedberg l. c. S. 281 u. Note 8), gegen ein weltliches, verbot Papst Innocenz III. (1208) für den Begräbnisplatz schnöde Forderungen zu erheben. (c. 13. X. De sep.) Allein auf dem Umweg, dass man anfangs freiwillige Gaben annahm, später auch wohl zum Unterhalt der Geistlichen oder zum besten der Kirchenfabrik ein Entgelt verlangte, verlor sich das anfängliche Missbehagen.

Eigentümer der Grabesausstattung ist im allgemeinen der Eigentümer des Kirchhofs, jedoch wird

bei Grabstätten, bei welchen Servituten oder obligatorische Rechte Dritter begründet sind, wie bei Familien- und Erbbegräbnisstätten, ein superfiziarisches Verhältnis des Grabberechtigten auf die Grabesausstattung gegeben sein.

§ 8.

Die Rechte des Pfarrers bei Vornahme des Begräbnisses eines Parochianen.

a) in spiritueller Hinsicht.

Das Recht des Pfarrers oder seines Stellvertreters auf Vornahme des kirchlichen Begräbnisses seiner Parochianen erweist sich als Ausfluss des persönlichen Pfarrzwanges, der als aktiver Pfarrzwang darin besteht, dass der Pfarrer, bezw. sein Stellvertreter in der Seelsorge, allein berechtigt ist, in dem ihm zustehenden Bezirk kirchliche Funktionen vorzunehmen, welchem Recht als Korrelat die Verpflichtung entspricht, die erwähnten Funktionen auf Verlangen vorzunehmen, sofern nicht kirchliche Gründe dieser Vornahme entgegenstehen. Ein anderer als der parochus proprius hat nur dann das ausschliessliche Recht der Beerdigung, wenn der Verstorbene nicht an einer anderen Pfarr- oder Klosterkirche sich sein Grab gewählt oder wenn er dort ein Ahnengrab hat.

Der zuständige Pfarrer kann jeden andern und zwar auch einen fremdkonfessionellen Geistlichen von der Vornahme der Beerdigung abhalten.

Abgesehen von der Vornahme der spirituellen Funktionen äussert sich die bevorzugte Stellung des parochus proprius in gewissen Ehrenrechten: Die Kongregationen ordnen an, dass er von den andern Regular- und Säkulargeistlichen, die etwa noch zur Beerdigung beigezogen sind, in der Kirche abgeholt und zum Sterbehaus geleitet werde. Beim Leichenzug hat er den Ehrenplatz, d. h. er schreitet hinter den übrigen

Klerikern, und das Kreuz seiner Kirche ist allein in der Prozession mitzutragen.

Auch wenn der verstorbene Parochiane an einer anderen als der eigenen Pfarrkirche beerdigt wird, wirkt die Parochialgewalt im begrenzten Umfang weiter: Der parochus proprius muss in diesem Falle von der bevorstehenden Beerdigung an der fremden Pfarrei verständigt werden (cf. Diözesansynode von Bordeaux 1263. c. 3. Hard. VII 553), und er hat das gesamte officium exsequiarium zu verrichten, bis der Leichnam zur ecclesia tumulans überführt ist.

b.) Die Rechte des Pfarrers auf Stolgebühren.

Der Kampf der Prinzipien, deren eines die Gewährung eines weltlichen Gutes als Äquivalent für ein geistliches als Simonie verdammte, wogegen das andere darin gipfelte, dass der Arbeiter seines Lohnes wert sei, und dass derjenige, der dem Altare diene, auch vom Altare leben sollte, hat auch auf dem Gebiete der Begräbnisgebühren seine Entwickelungsgeschichte.

Die Gläubigen trugen ursprünglich zum Unterhalt der Geistlichkeit auch in der Weise bei, dass ein Teil der Leichenoblationen, die zunächst zur Feier der Eucharistie und zur Unterstützung der Armen dienten, dem Klerus zufiel. In diesen Oblationen sind wohl die ältesten Leichentaxen zu erblicken. Eine direkte Beziehung zwischen diesen Gaben und den geistlichen Dienstleistungen, der Vornahme der Exequien, bestand wohl vorerst nicht; nur die profanen Akte der Beisetzung wurden bezahlt und zwar von den Reichen aus eigenen Mitteln, während die Leichenkosten der Armen mit milden Gaben der Reichen bestritten wurden. (cf. Tert. apolog. c. 39.)

Den Oblationen traten später eigentliche Stolgebühren zur Seite, die bald ihren ursprünglichen Charakter als

freiwillige Gaben verloren haben mögen und von den Klerikern gefordert wurden, und zwar mitunter im Übermass gefordert wurden. Einen diesbezüglichen Rückschluss lassen wenigstens Bestimmungen Justinians zu, der Veranlassung nahm, die Höhe der Leicheneinkünfte der einzelnen beim Begräbnis beteiligten ordines zu fixieren. (Nov. 59. c. 1. f. cf. l. 18. Cod. de sacros. eccl. 1. 2.)

Während die Zustände im Orient zu ernsteren Klagen keinen Anlass boten, war im Abendland die Begräbnishandlung zu einem lukrativen Handelsgeschäft der Kleriker heruntergesunken. Sie verrichteten die geistlichen Begräbnishandlungen nicht mehr unentgeltlich. Gregor der Grosse wandte sich gegen diese Unsitte und verbot den Geistlichen, etwas zu fordern; freiwillige Gaben anzunehmen verwehrte er ihnen nicht. (c. 12. § 1. C. XIII. 9. 2.) Ähnliche Erlasse der Päpste und Konzilien wiederholen sich bis tief ins Mittelalter herein. Doch scheint es mit der Einrichtung der freiwilligen Gaben und den damit erzielten Erfolgen nicht aufs beste bestellt gewesen zu sein. Es trat allmählich eine Änderung der bisherigen Praxis ein: Einen bedeutenden Schritt hiezu bezeichnet die Verordnung Innocenz III. auf dem 12. allgemeinen Konzil (1215): Er schärft hier noch einmal den Grundsatz der Unentgeltlichkeit für Spendung der Sakramente und Vornahme der Exequien ein, verkennt dabei auf der andern Seite aber nicht die Zweckmässigkeit der Einrichtung, dass die Bischöfe die Gläubigen „qui malitiose nituntur laudabilem consuetudinem immutare“ (nämlich die Sitte der freiwilligen Gaben) zur Beobachtung dieser Gewohnheit anhalten. (c. 42. X De simonia 5. 3. can. 66 Hefele V. 899.)

Spätere Synodalschlüsse z. B. Mailand und Narbonne richten ihre Spitze hauptsächlich gegen Kleriker, die mit den Erben und Verwandten der Toten förmliche Verträge

betreffs der Leichengelder schliessen. (cf. tit. 12. Hard. X. 879. c. 24 Hard. XI. 25.)

Einen Abschluss in dieser Entwickelung bedeutet die Vorschrift des rituale Romanum, die die Pfarrer anweist, mit den herkömmlichen oder den vom Bischof statuierten Gaben sich zu begnügen. (Tit. De exsequiis.)

So hat sich im Lauf der Zeit die kanonische Gesetzgebung im Sinn eines Forderungsrechtes des Geistlichen auf die Leichengebühren geändert.

„Völlig Arme sind umsonst oder auf Kosten der Kirche zu beerdigen.“ (cf. Scherer l. c. S. 616); auch darf der Geistliche solchen, welche trotz günstiger Vermögensverhältnisse mit der Zahlung der taxa funeraria säumig sind, seine Dienste nicht versagen.

Wird der Verstorbene in rechtmässiger Weise, entweder weil er von seinem Wahlrecht Gebrauch gemacht hat, oder weil er in einem Ahnengrab beigesetzt worden ist, an einem Ort beerdigt, wo er nicht Parochiane ist, so hat trotzdem die zuständige Kirche einen Anspruch auf die portio canonica oder quarta funerum, d. h. auf einen Teil der Zuwendungen, welche der Verstorbene der Kirche, wo er begraben werden wollte, mit Rücksicht auf das Begräbnis zukommen liess. Dieselbe Verpflichtung gegenüber der Parochialkirche erwächst für einen, der an einem Orte stirbt, ohne dort auch nur das Quasidomizil erlangt zu haben und dort beerdigt wird, weil er nicht commode in die eigene Pfarrkirche überführt werden kann. (cf. Friedberg l. c. S. 243.) Diese Normen greifen aber nur dann Platz, wenn eine solche Abgabe bereits vierzig Jahre vor dem Trienter Konzil üblich war. (cf Silbernagl, l. c. S. 618.)

Im einzelnen bestimmt das Dekretalenrecht folgendes:

Was die Grösse der portio canonica anlangt, so wird bald der dritte, bald der vierte Teil, an anderen

Stellen die Hälfte jener Zuwendungen genannt, die jemand in kranken Tagen von Todes wegen einer Kirche zukommen lässt. (c. 1. 2. 4. X. 3. 28.) Im Zweifel entscheidet die Ortsgewohnheit. (c. 9. ibid.) Schweigt auch diese, dann ist als der im Recht am häufigsten genannte 4. Teil zu entrichten. (cf. Reiffenstuel L III. t. 28. n 47. 48. 52.)

Hat jemand zwei Domizile, und er lässt sich an einem dritten Ort beerdigen, so ist die portio zwischen den Pfarrern beider Domizile zu teilen. (c. 2. De sep. VI. 3. 12.)

Hat jemand bei einer Kirche, deren Parochiane er nicht ist, ein Ahnengrab, verzichtet aber auf die Beerdigung in demselben und lässt sich an einem dritten Ort begraben, so ist lediglich an die eigene Pfarrkirche die portio zu entrichten. (c. 2. De sepult. VI. 3. 12.)

Zur Entrichtung der portio canonica sind verpflichtet alle Kathedral-, Kloster- und Pfarrkirchen, welche erlaubter Weise einen fremden Parochianen an ihrer Kirche begraben und anlässlich dieses Todesfalles Oblationen von den Angehörigen erhalten haben. (s. das Nähere bei Scherer l. c.)

Ausnahmen von dieser Regel wurden vielfach zugunsten der Klöster statuiert.

In der Praxis spielt die portio canonica eine geringe Rolle, da sie fast in allen Diözesen verschwunden ist.

Das gleiche Schicksal hatte schon vor ihr die sogenannte portio canonica episcopalis erfahren, welche dem Bischof beziehungsweise der Kathedralkirche einen bestimmten Teil von den Oblationen zugunsten der Pfarrkirchen sicherte. (Reiffenstuel l. c. n. 59.)

II. KAPITEL.

Versagung des kirchlichen Begräbnisses.

§ 9.

Entwickelungsgang und rechtlicher Charakter der Versagung im allgemeinen.

Die Versagung des kirchlichen Begräbnisses bestand und besteht in ihrer Grundform in der Verweigerung aller religiöser Zutaten beim Begräbnis gewisser Personen oder Personenklassen und in der Perhorrescierung der Grabgemeinschaft mit ihnen.

Der Zweck, den man bei der Verhängung der Versagung verfolgte, die Grundsätze, die hiebei massgebend waren, sind in den einzelnen Entwickelungsperioden nie die gleichen gewesen und sind auch heute noch nicht einheitlich, was zur Folge hat, dass auch der rechtliche Charakter nur ein schwankender sein kann.

In den ersten christlichen Zeiten versagte die Kirche allen jenen ihre Bestattungs- und Gedächtnisfeiern, die ausserhalb der kirchlichen Gemeinschaft starben (cf. Thümmel a. a. O. S. 29 ff.), und zwar wird der Grund der gewesen sein, weil für sie, die nicht auf dem Boden des Christentums standen, die in christlichen Glaubensanschauungen wurzelnden Begräbnishandlungen keinen Sinn hatten. Eine Gräbergemeinschaft lehnte man zu einer Zeit, wo die Friedhofsweihe noch keinen Eingang gefunden hatte, nach Thümmel ab, um in Verwirklichung des Konsolidierungsgedankens als christliche Gemeinde hervorzutreten (cf. a. a. O. S. 29 ff.); nach unserer Ansicht dürften aber auch damals bereits

religiöse Momente mitgewirkt haben, wie Nähe der Kirche, Darbringung des Opfers.

„Die unbezweifelte Zugehörigkeit zur christlichen Kirche war die Vorbedingung des Anrechtes an eine kirchliche Bestattungsfeier“ (Thümmel a. a. O. S. 29.), und die Versagung gegenüber Nichtmitgliedern stellt sich dar als eine kirchliche Verwaltungsmassregel. Diese Ansicht gewinnt an Boden durch Leo's I. Satz, der für lange Zeit, allerdings später in fälschlicher Auslegung, seine Geltung behielt: Quibus viventibus non communicavimus, etiam mortuis non communicamus. Er verbietet in Fortbildung des für die erste Zeit geltenden Gedankens die Gewährung des kirchlichen Begräbnisses allen jenen, die nicht im Kirchenverband stehen, als Heiden, Juden, Katechumenen und ungetauften Kindern und solchen, die aus ihm wieder ausgeschieden waren, Exkommunizierten und Häretikern. (cf. Thümmel a. a. O. S. 29. ff.)

Allerdings ist nicht zu verkennen, dass durch die Ausschliessung der Exkommunizierten vom kirchlichen Begräbnis ein Schritt vorwärts in der Entwicklung der Versagung zur Kirchenstrafe gemacht ist: Wenn durch die Exkommunikation auch jede berechtigende Beziehung des von ihr Betroffenen mit der Kirche gelöst wird, so ist doch die Mitgliedschaft vermöge des durch die Taufe begründeten character indelebilis nicht aufgehoben, und das Prinzip, dass die Versagung nur gegen solche, die ausserhalb des Kirchenverbandes stehen, angewandt werde, einigermassen durchlöchert. Es tritt dies besonders zutage, wenn die Exkommunikation wegen eines sittlichen Vergehens, nicht etwa wegen Verletzung einer Glaubenslehre verhängt worden ist, der Exkommunizierte also den der kirchlichen Beerdigung zur Grundlage dienenden Boden der Glaubenswahrheiten nicht verlassen hat.

Neben den Charakter der Verweigerung tritt vom 6. Jahrhundert aufwärts ganz unverhüllt der der Kirchenstrafe.

Die Kirche übte die Versagung nicht mehr nur gegenüber Nichtmitgliedern, sie beschritt auch nicht mehr den Umweg der Exkommunikation, um wenigstens äusserlich das Prinzip zu retten. Die Differenzierung der Exkommunikation in einzelne Kirchenstrafen nach Art der weltlichen Strafen hatte zur Folge, dass auch die Versagung der Bestattungsfeier als Einzelstrafe für einzelne Vergehen gegen Mitglieder festgesetzt wurde. (cf. Thuemmel a. a. O. S. 55. ff.)

Ein System bei Festsetzung der Vergehen, die die Versagung nach sich zogen, ist nicht zu erkennen, wurde wohl auch nie beobachtet, da „das Kirchenrecht nicht aus einem Guss gegossen ist". Je nach dem Grad der sittlichen Beurteilung, nach dem die einzelnen Zeit- und Kulturanschauungen ein Delikt einschätzten, trat es regellos in den Kreis der mit der Versagung belegten Vergehen ein, um in stetem Wechsel anderen Platz zu machen, je nachdem man sich von der Versagung eine wirksame Reaktion versprach oder eine solche wieder entbehren zu können glaubte.

Nicht selten leistete dabei die mittelalterliche Kirche dem Staat ihre Dienste, oder besser gesagt, sie vollzog Aufgaben des Staates; die Kirchenstrafen waren verweltlicht.

Auch heute noch setzt sich der genannte Gährungsprozess, wenn auch von anderen Gesichtspunkten und Tendenzen beherrscht, fort, und immer noch ist es der Satz Leo's I.: Quibus viventibus non communicavimus etiam mortuis non communicamus, auf den man sich in letzter Linie beruft, und zwar fasst man nunmehr die

Nicht-communicatio nicht oder nicht nur als Trennung vom Kirchenverband, sondern auch als innerliche Entfremdung vom religiösen Leben.

§ 10.

Gegenwärtige Auffassung vom Charakter der Versagung.

A. vom katholischen Standpunkte aus:

Ketteler sagt im Archiv für katholisches Kirchenrecht: „Das kirchliche Begräbnis ist seiner ersten Bedeutung nach in einem höheren Sinn eine Familientrauerfeier." Im Anschlusse an die Worte des Rituale Romanum, dass die kirchliche Leichenfeier eine Einrichtung sei „ad defunctorum salutem simulque ad vivorum pietatem" führt er aber weiter aus:

Das kirchliche Begräbnis „soll den Abgestorbenen zum Heile, den Lebenden zu frommer Erbauung dienen"; in zweiter Linie ist es der Ausdruck der „Hochachtung, welche die Kirche vor den Leibern ihrer verstorbenen Mitglieder hegt". (s. Archiv Bd. X, S. 323.)

Die Strafe, die das Kirchenmitglied, über welches die Versagung verhängt ist, trifft, äussert sich demnach in einem Doppelten:

Einmal in dem Verlust der praesidia salutis, des adjutorium mortuorum, — in der katholischen Kirche wurde das Begräbniswerk stets als ein Heilmittel für die Toten betrachtet — sodann in der Entziehung, bezw. Schmälerung der letzten weltlichen Ehre, des honor ecclesiasticus.

Einen Auswuchs nach letztgenannter Richtung stellt die in der mittelalterlichen Kirche mitunter angewandte sepultura asini v. canina, auch imblocatus genannt, dar, die darin bestand, dass man die Leichname gewisser Missetäter unbeerdigt hinwarf und sie den wilden Tieren und den Einflüssen der Witterung preisgab. Jansen (Zeitschrift für Philosophie und kath. Theologie Heft 16

„Über die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses", S. 119 f.) sucht die Kirche von diesem Vorwurf zu entlasten, indem er solche Ausschreitungen auf das Konto einzelner setzt.

Lediglich eine Schmälerung der letzten Ehre liegt im sogenannten stillen Begräbnis, das auch sonst und nicht nur als Strafe vorkommt. (cf. Friedberg S. 244.) Aller äusserer Prunk fällt bei ihm ganz weg oder ist wenigstens auf ein Minimum beschränkt.

Thuemmel (a. a. O. S. 82 ff) meint, wenn in der mittelalterlichen (und heutigen) römischen Kirche die Bestattungsversagung als Strafe wirken sollte, „dann musste die Volksauffassung das Urteil der Kirche als Gottes-Urteil, die Versagung des kirchlichen Begräbnisses als die Versagung der ewigen Seligkeit ansehen".

Ob diese Auffassung im Volke wirklich bestand, ob insbesondere die Kirche diese Meinung im Volk verbreitet wissen wollte (cf. S. 82.), dafür fehlt jeder Anhaltspunkt und jeder vernünftige Grund. Jedenfalls erklärt Ketteler a. a. O. als heutige Auffassung in einer Weise, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lässt, (zunächst mit Beschränkung auf die im Duell Gefallenen) . . . . „Wir sehen, . . . wie das Verweigern des Begräbnisses in keiner Weise eine Verurteilung oder Verdammung sein soll."

B. Vom protestantischen Standpunkt aus:

Andere Gesichtspunkte über die Natur der in der Versagung liegenden Strafe sind in der protestantischen Kirche massgebend. Ihr gilt das Beerdigungswerk in seiner Eigenschaft als Heilsmittel für die Verstorbenen als ineptiae superstitiosae Pontificiorum, quod preces pro mortuis sint plane inutiles quin et impiae. (Carpzow bei Thuemmel a. a. O. 117.) „Das, was die mittelalterliche Kirche als das in der Versagung der Bestattungs-

feier zur Strafe entzogene Gut hingestellt hatte, nämlich dass die kirchliche Bestattungsfeier ein geistliches adjutorium mortuorum sei, war in der Reformation gänzlich abgetan." (Thuemmel S. 91.) Die Bestattungsfeiern gelten nicht mehr als eine Hilfe an die Toten selbst, ihre Entziehung kann lediglich die „nachträgliche Zufügung einer bürgerlichen weltlichen Schmach" bedeuten. (Thuemmel S. 95.)

Thuemmel kann darin keine Kirchenstrafe erblicken, obwohl er zugeben muss, dass „Luther selbst die Versagung der Bestattungsfeiern im Widerspruch und nebeneinander als Kirchenstrafe und auch als ein Mittel, die Gemeindefeier vor Entweihung zu schützen, angewandt" hat. (S. 95.) Er lässt ihre Anwendung nur in letzterem Sinn gelten, und zwar deswegen, weil es der christlichen Kirche nicht würdig ist, „mit weltlichen Strafen oder Schädigungen zu wirken" (S. 165), weil es Kirchenstrafen in der christlichen Kirche nicht geben kann (S. 59).

Meurer (cf. Vorlesungen über Kirchenrecht) kommt auf anderem Wege zu demselben Resultat, wenn er sagt:

Weil die Vorenthaltung des kirchlichen Begräbnisses Tote trifft, tut man vielleicht besser, diese Massregel nicht zu den Strafen im strengen Sinn zu rechnen, sondern zu den verwaltungsrechtlichen Massregeln.

Als Resultat unserer Ausführungen sei folgendes konstatiert:

Die Charakterisierung der Versagung als verwaltungsrechtliche Massregel ist notwendig, wenn die kirchliche Beerdigung solchen vorenthalten wird, die ausserhalb des kirchlichen Verbandes stehen; sie ist möglich, wenn und insoweit man in der Verweigerung lediglich eine Vorenthaltung der letzten weltlichen Ehre erblickt; solange aber, wie in der katholischen Kirche das Begräbniswerk als Heilsmittel aufgefasst wird, kann

man wohl nicht umhin, in der Versagung auch eine Kirchenstrafe zu erblicken.

Der innere oder vindikative Strafzweck der Versagung, das heisst derjenige, der sich auf Genugtuung richtet (cf. Meurer „Der Begriff des kirchl. Strafvergehens nach den Rechtsquellen des Augsburger Bekentnisses" S. 13 ff), äussert sich gegenüber dem Betroffenen in der Vorenthaltung der übernatürlichen Hilfe; der äussere Strafzweck, den das Kirchenrecht verfolgt, ist Besserung der Überlebenden durch Warnung und Abschreckung, ganz nach Analogie der Todesstrafe.

(Es gehört nicht zum Wesen der Strafe, auch nicht der Kirchenstrafe, dass das vindikative und medizinale Moment in ein und derselben Person sich äussert.)

§ 11.

Die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses im einzelnen.

Die Praxis der katholischen Kirche fusst auf den im Rituale Romanum Pauls V. normierten Grundsätzen:

Negatur enim Ecclesiastica sepultura Paganis, Judaeis et omnibus infidelibus, haereticis et eorum fautoribus, apostatis a Christiana fide, schismaticis et publicis excommunicatis maiori excomunicatione, interdictis nominatim, et iis, qui sunt in loco interdicto, eo durante. Se ipsos occidentibus ob desperationem, vel iracundiam (non tamen, si ex insania id accidat) nisi ante mortem dederint signa poenitentiae. Morientibus in duello, etiamsi ante obitum dederint poenitentiae signa. Manifestis et publicis peccatoribus, qui sine poenitentia perierunt. Iis, de quibus publice constat, quod semel in anno non susceperint Sacramenta Confessionis et Communionis in Pascha, et absque ullo signo contritionis perierunt; infantibus mortuis absque baptismo. (cf. auch Baudri in Dieringer's kath. Zeitschr. 2. Jahrg. Bd. 1 u. 2. S. 232 ff.)

I.

Das Verfahren gegenüber Ungetauften.

Dass die Kirche in Befolgung des Satzes bei Matthäus (18, 17 I Cor. 5. 5, Constit. Apost. lib II. c. 45 63), dass man den Umgang mit Heiden und öffentlichen Sündern zu meiden habe, jegliche Gemeinschaft mit den Ungläubigen auch nach dem Tode verpönte, dazu bedarf es keines besonderen Nachweises, wenn man ihre reservierte Haltung gegenüber den ihr ungleich näher stehenden Katechumenen und ungetauften Kindern verfolgt.

Katechumenen durften nicht unter Psalmengesang beerdigt werden, und eine commemoratio für sie beim Opfer war unzulässig. So schreibt die Synode von Braga (563) vor. (c. 17. Hefele III. 19.); lediglich Privatoblationen sind statthaft. Das votum sacramenti, die Begierdtaufe konnte die Wassertaufe nicht ersetzen.

Das gleiche Geschick teilen die ohne Taufe gestorbenen Kinder. Friedberg (S. 244. Note 17) lässt sie an nicht benedicierten Orten ohne Liturgie beerdigen. Die Frage, ob ein geweihter Ort durch das Begräbnis eines ungetauften Kindes polluiert werde, wird von einem Teil der Kanonisten bejaht, von einem andern verneint.

Konsequenter mag die erstere Anschauung sei, doch entspricht die letztere mehr der Praxis, da tatsächlich in zahlreichen Diözesen die ungetauften Kinder unterschiedslos auf dem geweihten Friedhof beerdigt werden.

II.

Das Verfahren der Kirche gegenüber Christen, die nicht mehr in ihrem Verbande stehen.

a) gegenüber Exkommunicierten. Bezüglich des Begräbnisplatzes ordnen die kanonischen Bestimmungen an, dass kein Gebannter in geweihter Erde im Verein mit den übrigen Gläubigen begraben werden darf. Sollte

aber gleichwohl der Leichnam des Exkommunicierten in geweihte Erde gelangt sein, dann muss er wieder ausgegraben und entfernt werden, was nur dann unterbleiben kann, wenn sein Grab von den übrigen nicht mehr unterschieden werden kann. In beiden Fällen aber ist der Friedhof polluiert und muss, wenn er weiterhin benutzt werden soll, rekonciliiert werden. (c. 7. X. De consecratione eccles. 3. 40. u. c. unic. De consecr. eccles. VI. 3. 21.)

Kirchliche Feierlichkeiten oder die Abhaltung von Exequien können für den Gebannten nicht stattfinden. (c. 28. 38. X. De sententia excommunicationis 5. 39.)

Die Bulle Martins V. „ad evitanda scandala“ macht eine Unterscheidung notwendig:

Für die excommunicati vitandi gelten die angeführten Bestimmungen in voller Strenge weiter, dagegen ist den excommunicati tolerati occulti das kirchliche Begräbnis in seinem ganzen Umfang zu gewähren. (Reiffenstuel l. c. n. 85.)

Bezüglich der Behandlung der excommunicati tolerati notorii herrscht unter den Kanonisten Meinungsverschiedenheit: Die einen meinen, es dürften ihnen die Begräbnisfeierlichkeiten nicht vorenthalten werden, weil ja auch im Leben der Umgang mit ihnen nicht verboten sei, die andern entscheiden sich für das Gegenteil und berufen sich auf die Tendenz der Bulle, die nur im Interesse der Gläubigen, nicht der Exkommunicierten erlassen sei. (cf Schmalzgrueber T. II. tit. 28. n. 59. Reiffenstuel l. c. n. 85.)

Eine mittlere, sehr plausible Ansicht vertritt Kober. (Der Kirchenbann Tüb. 1863 S. 337 ff.) Nach ihm können die Leichen der excommunicati tolerati notorii auf dem gemeinsamen Friedhof unter den herkömmlichen (weltlichen?) Feierlichkeiten beigesetzt werden, weil die Bulle im Interesse der Gläubigen den Verkehr mit den tolerati

notorii gestattet, was auch für das Begräbnis gilt, da es (sc. in seiner weltlichen Feier) weniger dem Verstorbenen zum Nutzen als vielmehr den Überlebenden zum Troste gereicht. „Dagegen haben auch bei den tolerati die gewöhnlichen Gebete des Priesters und der Gemeinde zu unterbleiben, weil diese nur den Verstorbenen zugute kommen können, und die Konstanzer Bulle den excommunicati keine Gunstbezeugung zuwenden wollte."

Schweren Strafen verfallen auch die, welche die einschlägigen kirchlichen Verhaltungsmassregeln gegen Exkommunicierte missachten: Geistliche, welche mit vom Papste namentlich Exkommunicierten wissentlich und freiwillig in divinis verkehren, verfallen in die dem Papst reservierte excommunicatio latae sententiae, der nicht reservierten Exkommunikation verfallen jene, welche das kirchliche Begräbnis eines namentlich Exkommunizierten erzwingen. (s. Sägmüller a. a. O. S. 701.)

b) gegenüber Interdicierten.

s. Kober „Das Interdikt" im Archiv XXI. S. 333.

Das Interdikt hat als „Sistierung aller kirchlichen Funktionen" (Sägmüller S. 702) unter andern auch die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses an die Interdicierten zur Folge, d. h. die von der Teilnahme, respektive Verrichtung der äusseren Kulthandlungen Ausgeschlossenen.

Ursprünglich von der Exkommunikation begrifflich wenig geschieden, tritt das Interdikt vom 12. Jahrhundert an als selbständige Massregel auf und bezieht sich als interdictum locale bezw. interdictum locale generale auf einen kleineren oder grösseren Landstrich, eine Kirche, einen Ort oder ein Land oder erfasst als interdictum personale bezw. interdictum personale generale eine einzelne Person oder eine Kommunität.

Bei der Bedeutungslosigkeit, zu der das Institut in

der heutigen Praxis heruntergesunken ist, hat eine Betrachtung mehr noch als sonst, lediglich historischen Wert.

Während der Dauer eines allgemeinen Lokalinterdikts ist die kirchliche Beerdigung im ganzen Umkreis des von der Massregel betroffenen Gebietes untersagt, einerlei, ob es sich um Erwachsene oder Kinder, Schuldige oder Unschuldige handelt. (c. 11. X. De poenit. et remiss. 5. 38.) Doch darf der Leichnam an einen anderen nicht interdicierten Ort gebracht und dort in geweihter Erde bestattet werden. (c. 16 de sententia excommunicationis VI. 5. 11.) Ebenso steht nichts im Wege, die Leiber der Verstorbenen, welche zur Zeit des Interdikts an einem profanen Ort beerdigt worden waren, nach Aufhebung des Interdikts auf dem Friedhof zu beerdigen. (Glossa ad c. 28 X. h. t. 5. 39 verb. Forma.) Hat jemand zu einer Zeit, wo das Interdikt noch zu Recht bestand, in geweihter Erde seine Grabstätte gefunden, so kann er, auch bei Fortdauer des Interdikts, dort verbleiben, da das Interdikt nicht die Wirkungen der Exkommunikation nach sich zieht.

Trotz Bestehens des Lokalinterdikts können Kleriker ohne Glockengeläute und cessantibus omnibus solemnitatibus, d. h. mit Hinweglassung aller kirchlichen Feierlichkeit kirchlich beerdigt werden. Insbesondere soll die Beerdigung ohne die aktive Gegenwart eines Geistlichen, ohne Gesang und ohne den gewöhnlichen Leichengottesdienst vor sich gehen. (cf Sägmüller S. 704. Suarez. disput. XXXV. sect. I. n. 7. 8.) Voraussetzung ist nur, dass sie im Leben das Interdikt beobachtet, d. h. keinerlei Amtshandlungen vorgenommen haben, die während des Interdikts verboten sind.

Was das Personalinterdikt anlangt, so entzieht dasselbe allen ohne Unterschied, Laien wie Klerikern, das

kirchliche Begräbnis. Eine Abänderung erlitt das Dekretalenrecht durch Martins V. Bulle Ad vitanda dahin, dass Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses nur dann eintrat, wenn diese Folge des Interdikts publiciert und zur öffentlichen Kenntnis gebracht war.

c) gegenüber Häretikern, Apostaten, Schismatikern.

In den ersten christlichen Jahrhunderten, der Zeit des engsten Zusammenschlusses der Christengemeinde und der schroffen Absonderung von Andersgläubigen, verschmähten die Christen eine Gräbergemeinschaft nicht nur mit den Heiden, sondern auch mit Häretikern und Schismatikern, getragen von dem Gedanken, dass derjenige, welcher keine Gemeinschaft mit ihnen habe, auch kein Anrecht habe auf ihr Cömeterium, weil „die Bestattung in allen ihren Teilen, auch hinsichtlich der Zulassung zur gemeinsamen Begräbnisstätte“ als Betätigung der Gemeinschaft galt. (cf Thuemmel S. 13.)

Die Sekten ihrerseits übten das Recht der Wiedervergeltung und verwehrten den Katholiken die Benützung ihrer Cömeterien, was den Optatus von Mileve zu dem Vorwurf gegenüber den Donatisten veranlasst: ad hoc basilicas invadere voluistis, ut vobis solis coemeteria vindicetis, non permittentes sepeliri corpora catholica. (C. S. E. L. vol. XXVI. Optati Milev. lib. VI. 7. p. 155. f. can. III. 4. h. 84.)

Das Mittelalter, wo Häresie und Schisma nicht nur als kirchliche Vergehen galten, sondern auch von der weltlichen Gewalt mit strengen Strafen geahndet wurden, war auch nicht die Zeit, um toleranteren Gedanken Raum zu geben, dies umso weniger, als der mittlerweile aufgekommene Begriff der geweihten Erde der Abneigung gegen eine Gräbergemeinschaft mit Andersgläubigen neue Nahrung und neue Grundlagen bot.

Das Dekretalenrecht verbietet, für Häretiker, die in der Häresie verharren, und vor dem Tode nicht in die Kirche zurückkehren, Oblationen darzubringen und ihnen ein Grab unter den anderen Christen zu gestatten. (c. 8. 13. X. de haeret. 5. 7.) Die gleiche Strafe des Ausschlusses vom kirchlichen Begräbnis trifft die fautores, receptores und defensores der Häretiker. (c. 2. de haretic. VI. 5. 2.)

Wird ein Häretiker oder ein solcher, der ihm gleich geachtet wird, den kirchlichen Verboten zuwider in geweihter Erde beigesetzt, so hat diese Beerdigung zunächst die gleichen Folgen wie die eines Exkommunicierten, da die Häresie ipso facta die Exkommunikation nach sich zieht; der Friedhof ist also polluiert. Weiter tritt aber noch hinzu, dass die Stelle, wo sich das Grab des Häretikers befand, ständig pulluiert bleibt und dort niemand mehr begraben werden darf. (ibid.)

Durch den westfälischen Frieden wurde der katholischen Kirche eine tolerantere Gesinnung bezüglich der Anhänger der Augsburger Konfession aufoktroiert. Der Art. V. § 35 des Instrum. pac. Osnabr. statuiert: Sive autem catholici sive Augustani fuerint subditi, nullibi ob religionem despicatui habeantur nec — a publicis coemeteriis honoreque sepulturae arceantur. . . Dieses Recht steht also nicht im Wege, wenn „demgemäss Angehörige der protestantischen Konfession, welche an einem Orte versterben, wo es keinen Friedhof ihrer Konfession gibt, auf dem katholischen Friedhof“ beerdigt werden. (cf. Silbernagl S. 623.)

Die Kirche, durch deren Gesetze ursprünglich die Beerdigung der ausser ihrer Gemeinschaft Verstorbenen in geweihtes Erdreich untersagt war, hat, wie sich Kohn ausdrückt, diese Milderung eintreten lassen, in weiser

Berücksichtigung der Zeitumstände und der politischen Verhältnisse. (Kohn im Archiv Bd. 40. S. 20 ff. 84.)

Der auf Grund dieser Verhältnisse konstruierte innere Grund ist der, dass der im Protestantismus Geborene kein Ketzer im strafrechtlichen Sinn ist. (cf. Silbernagl S. 623. N. 32.)

„In katholischen Familiengrüften oder Erbbegräbnissen können einzelne nichtkatholische Mitglieder auf Verlangen ihrer Verwandten beigesetzt werden; doch vermag die Kirche nicht zu erlauben, dass Katholiken, welche in der Gemeinschaft ihrer Kirche gestorben sind, auf nichtkatholischen Friedhöfen begraben werden. (cf. Kohn a. a. O. S. 90.)

Dass die Toleranz gegenüber den Protestanten nur ein von der Not erpresstes Zugeständnis war, das zeigt am besten das gegenteilige Verhalten der Katholiken, sobald sie nur wieder die Oberhand hatten; die Klagen jener Zeit hörten nicht auf, dass die Katholiken in keinem anderen Punkte des Westfälischen Friedens so wenig die Treue hielten wie in diesem. (Thuemmel a. a. O. S. 127.)

Wie die evangelische Kirche im allgemeinen in die Funktionen nachgefolgt ist, welche die katholische für die Beerdigung der Toten ausgebildet hatte, so hat sie auch den kanonischen Vorschriften entsprechend das kirchliche Begräbnis verweigert. (cf Friedberg S 244.)

Über die Beisetzung des Leichnams eines Heiden, Juden oder Türken auf einem christlichen Friedhof findet sich in den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts keine ausdrückliche Bestimmung; Thuemmel (S. 126) erklärt dieses Schweigen dahin, dass ein solches Vorkommnis als undenkbar erschien.

Carpzow verweigert den Angehörigen fremder (also auch christlicher) Konfessionen die Beisetzung im christ-

lichen (protestantischen) Kirchhof, wenn sie haeretici pertinaces gewesen seien, doch soll die Massregel nicht Platz greifen, wenn sie blos ihrer Gewohnheit nach einer andern Konfession angehört hätten. (Def. 783—384. pag. 587—590. Thuemmel S. 125.)

Böhmer stellt nach Thuemmel die Forderung auf, dass bei den Bestattungen der Angehörigen anderer Religionen auf protestantischen Friedhöfen jede christliche Feier unterbleiben müsse; — folgerichtig muss er den anderen christlichen Konfessionen die Bestattung in spezifisch protestantischer Form vorenthalten. —

Dagegen wendet er sich gegen die Versagung der Beerdigung von Nichtevangelischen auf protestantischen Friedhöfen. Er meint, eine solche Massregel hätte Sinn für die Päpstlichen, die dadurch ihre Friedhöfe für polluiert erachteten, „aber wir", fährt er fort, „kennen doch diesen abergläubischen Begriff der Pollution nicht". Er nennt das ein zweifelhaftes Verfahren und rät, man solle allmählich davon Abstand nehmen.

Sein Rat ist nicht ungehört verhallt; die heutige protestantische Praxis verweigert das kirchliche Begräbnis lediglich den zurechnungsfähigen Selbstmördern. (cf. Friedberg S. 244. ferner O. Nöldeke „Die kirchliche Beerdigung der Selbstmörder" Giessen 1903.)

III.

Das Verfahren gegenüber solchen, die noch im Kirchenverband stehen.

Die Kirche hat auch solche, die „durch ihren verkehrten, unbussfertigen Sinn und ihre Verbrechen bis zum Tode sich der Teilnahme an den gemeinschaftlichen Gütern der Gemeinde der Heiligen schuldig gemacht haben, von der Ehre und Gnade des kirchlichen Begräbnisses ausgeschlossen". (Kohn a. a. O. S. 83.) Ketteler (a. a. O.) motiviert das Vorgehen der Kirche in

folgender Weise: Die Kirche kann ihre Kinder, die sich von ihr in offener Widersetzlichkeit getrennt haben und so gestorben sind, nicht kirchlich begraben, weil sie dadurch den Schein der Verleugnung ihres eigenen Glaubens, den Schein des Indifferentismus und der Gleichgültigkeit gegen die Wahrheiten ihres Glaubens auf sich laden würde.

Es sind das teilweise dieselben Gedanken, die bereits Origenes ausgesprochen hat: Cum aliquis exit a veritate, a timore dei, a fide, a caritate, exit de castris ecclesiae, etiamsi per episcopum minime abiciatur. (can 7. C. XXIV. 9. 3.)

Wie schon früher angedeutet, sind zahlreiche Vergehen aus dem Kreise jener, die unwiderlegbar das Kriterium der „offenen Widersetzlichkeit" und der inneren Lossagung von der Kirche an sich trugen und die Versagung nach sich zogen, ausgeschieden und haben anderen Platz gemacht; die von der Kirche unter dem Titel manifesti et publici peccatores vom kirchlichen Begräbnis Ausgeschlossenen, als Wucherer, Kirchenräuber, Diebe und Brandstifter, die Besitzer von Kirchengütern, die in verbrecherischem Zustande offenbar Dahinsterbenden, wie Konkubinarier, u. s. w. seien hier nur der Vollständigkeit wegen aufgezählt, da die gegen sie gerichteten Bestimmungen des kanonischen Rechtes im Wechsel der Kulturanschauungen längst obsolet geworden sind, hier interessieren nur jene Delikte, die heute noch mit der Versagung bedroht sind:

a) der Selbstmord.

Die Synode von Orleans (533) verbot die Annahme von Oblationen für Selbstmörder (c 15. Hard. II. 1175.); die Synode von Braga (563) schliesst alle, „qui sibi ipsis aut per ferrum aut per venenum aut per praecipitium aut suspendium vel quolibet modo violentam inferunt mortem, von der

Kommemoratio bei der Messe und vom feierlichen Leichenbegängnisse unter Psalmengesang aus (c 16. Hard.III. 352). Von der Beerdigung in geweihter Erde waren die Selbstmörder demnach nicht ausgeschlossen. Durch Gratian wurde der Kanon von Braga ins Dekret aufgenommen. Im Laufe der Zeit scheint eine schärfere Handhabung Platz gegriffen zu haben: Das Rituale Romanum führt nach den Ungläubigen, Exkommunicierten, Häretikern unmittelbar die Selbstmörder auf, die ipso inre vom kirchlichen Begräbnis ganz allgemein, also auch von der geweihten Erde auszuschliessen sind, und das ist noch heute geltendes katholisches Kirchenrecht. (s. Gerlach, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts. 2. Aufl. S. 362.)

Die Bestimmungen des Rituale beanspruchen aber nur dann Geltung, wenn der Selbstmörder die Tat begangen hat ex insania, oder falls er nicht noch vor dem Tode Zeichen der Reue gegeben hat: insoferne bedeutet das rituale Romanum keine geringe Milderung gegenüber den früheren Verhältnissen.

Wenn demnach die Strafe der Entziehung angewendet werden soll, ist ein doppeltes zu beweisen: einmal die Handlung des Selbstmordes, dann der Zustand der Unzurechnungsfähigkeit. Auch bei verdächtigem Tatbestand streitet die Vermutung nie für Selbstmord; der Stand der Unzurechnungsfähigkeit ist zu erweisen durch ärztliches Attest. „Wenn vernünftige Zweifel obwalten, ob der Selbstmord im Zustand der sittlichen Zurechnung geschehen sei oder nicht, so ist entweder die geistliche Behörde zu befragen, oder im Falle dies nicht geschehen kann, das kirchliche Begräbnis zu gewähren.“ (cf Baudri in Dieringer's kath. Zeitschrift 2. Jahrg. I. S. 224 ff.)

„Die in der katholischen Kirche geltenden Bestimmungen hat die evangelische Kirche ohne grund-

sätzliche Änderung übernommen.“ (cf Nöldeke a. a. O. S. 25.)

b) das Duell.

Strenger noch als gegen den Selbstmörder sind die gegen die Duellanten gerichteten Bestimmungen, insofern als diesen das 11. allgemeine Konzil (1179), selbst wenn sie vor dem Tode Zeichen der Reue gegeben haben, zwar Busse und viaticum, nicht aber das kirchliche Begräbnis gewährt. (c. 1 X de torn. 13.) Dies gilt aber nur dann, wenn die Duellanten ad torneamenta accesserunt cum animo id faciendi, d. h. wenn sie absichtlich, um sich persönlich am Kampfe zu beteiligen, auf dem Kampfplatz erschienen sind. (cf c 2. X de torn 9.)

Zu Anfang des 16. Jahrhunderts erfuhren die bisherigen Strafbestimmungen weitere Verschärfungen, insbesondere fasst das Tridentinum die von den Päpsten erlassenen Vorschriften noch einmal zusammen und verhängt dann nicht nur über die Duellanten selbst, sondern auch über ihre Sekundanten neben der Exkommunikation, Güterkonfiskation und ständigen Infamie auch die Strafe der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses.

Über die strengen kirchlichen Gesetzesvorschriften setzt sich die Praxis vielfach in der Weise hinweg, dass sie, im Fall der Duellant nicht während des Duells selbst, sondern einige Zeit darauf an der erlittenen Verwundung gestorben ist, die Frage, ob ein direkter Kausalzusammenhang zwischen der Verwundung und dem Tod besteht, offen lässt und nach bekannten Rechtsgrundsätzen zugunsten des Duellanten entscheidet. Über Beerdigung von Selbstmördern und Duellanten cf Allh. E. 16. IV. 20 u. M. E. 10. XI. 45. 3. 2. abgedruckt bei Seeberger (Handbuch der Amtsführung etc. S. 579. N. 23 u. 24).

c) die Feuerbestattung.

In der jüngsten Zeit versagt die Kirche ihre Mitwirkung bei der sogenannten Feuerbestattung. Handelte es sich in den bisher aufgeführten Fällen der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses um einen mehr oder minder schweren Verstoss gegen die christliche Glaubens- oder Sittenlehre, die eine Reaktion seitens der Kirche wenigstens erklärlich erscheinen lässt, so muss ihr Vorgehen gegen die Krematisten, die Anhänger einer, objektiv betrachtet, christliche Grundsätze nicht verletzenden Kulturanschauung, umsomehr befremden; denn es existiert in der Tat kein Ausspruch Christi oder der Apostel, welcher der Kirche die Erdbestattung oder überhaupt eine bestimmte Bestattungsart zur Auflage machte oder auch nur anempföhle, es existiert auch kein Dogma der Kirche, durch welches sie, von ihrem Selbstbestimmungsrecht Gebrauch machend, die christlichen Vorstellungen vom Tode und vom Jenseits in einen metaphysischen oder ethischen Zusammenhang mit dieser oder jener Art der Totenbestattung brächte. Die Unsterblichkeit der Seele sowohl als auch die Auferstehung zu einem verklärten Leibesleben lässt sich mit der Verbrennung der Leichen wohl vereinbaren. (cf. hiezu Schell, „die neue Zeit und der alte Glaube". S. 99.)

Im Anschluss an Boehmer's Worte: Magis ratio commendat humandi quam cremandi aut in mare abiciendi ritum tamquam humaniorem, mitiorem et antiquiorem (Jus eccles. protest. Tom II. lib. 3. Tit. XXIIX § 3 p 1050) hat neuerlich Ruland die Behauptung aufgestellt, die Leichenverbrennung widerspreche „dem gesunden menschlichen und umsomehr dem christlichen Gefühl". (a. a. O. S. 226.)

Die hygienischen und wirtschaftlichen Vorteile, die vielfach zugunsten der Feuerbestattung ins Feld geführt

werden, brauchen hier, obwohl sehr interessant, nicht näher erörtert zu werden, weil man ihnen leicht ebensoviele Gründe, die für die Erdbestattung sprechen, gegenüber stellen könnte.

Jener hyperidealen Richtung, die der Erdbestattung einen Dienst zu tun vermeint, indem sie Lobeshymnen auf die Mutter Erde, die da „keimt und sprosst" (Ruland S. 227), singt, sei nicht mit Gleichem vergolten, auch die Art und Weise, wie Ruland seine Behauptung begründet, die Beerdigung entspreche um deswillen mehr dem menschlichen Fühlen und Denken, weil durch die Versenkung des Leibes in die Erde „unserm Anblick die traurigen Folgen unseres Falles" (S. 226) entzogen werden, erinnert zu sehr an die Vogelstrausspolitik und berührt daher wenig sympathisch; und wenn andere (cf. Besi S. 22 f) die Beerdigung als die bessere Bestattungsart hinzustellen versuchen unter dem Hinweis, dass nicht nur die alten Kulturvölker sondern auch die „rohesten und wildesten" Stämme ihre Leichen beerdigten, so übersehen sie — und darauf hat bereits Jakob Grimm aufmerksam gemacht —, dass andere Völker mit sehr hoch stehender Kultur die Leichenverbrennung vorzogen, ja dass „im Verbrennen ein Fortschritt geistiger Volksbildung gelegen zu sein" scheint. (cf. Jakob Grimm in den Abhandlungen der K. Akademie der Wissenschaften zu Berlin aus dem Jahr 1849 S. 192.)

Überhaupt scheint Grimm das Richtige getroffen zu haben, wenn er sagt: „Die beiden ältesten über die ganze Erde am weitesten verbreiteten Arten des Bestattens . . . . sind das Begraben und Verbrennen, und je tiefer man in ihr Wesen eindringt desto stärker überzeugen wird man sich, dass sie eine notwendige und den Bedürfnissen und der Entwicklung der Völker unentbehrliche Unterscheidung darstellen." (a. a. O. S. 192.)

Die Behauptung, die Feuerbestattung widerstrebe dem christlichen Gefühl, begründet man vielfach mit dem Hinweis auf die Stellungnahme der alten Kirche in dieser Frage. Eine nähere Beleuchtung wird ergeben, dass diese Stellungnahme lediglich eine Bestätigung des von Grimm ausgesprochenen Satzes bedeutet, fernerhin wird sich ergeben, dass die alte Kirche bei weitem nicht jene exklusive Auffassung vertrat, die man ihr heutzutage zur Rechtfertigung der gegenwärtigen Praxis gewöhnlich unterschiebt.

Beim Aufkommen des Christentums waren die Ansichten über Leichenbestattung der damaligen civilisierten Welt, soweit sie vorbildlich für das Christentum in Betracht kam, derartig geworden, dass man sagen kann: Auf der ganzen Linie herrschte die Beerdigung als Bestattungsform vor: im Judentum war die Feuerbestattung nie als ordentliche Bestattungsform heimisch; die hebräische Gesetzgebung kannte die Leichenverbrennung nur als entehrende Strafe für die Leichname der nach Blutschande und entehrender Hurerei Hingerichteten (s. Thuemmel S. 5 ff.), und auch im alten Rom war der Scheiterhaufen nurmehr eine Seltenheit. (ibid. S. 17 ff.)

Eine „historische Zufälligkeit“ wie Sonntag („Die Totenbestattung.“ Halle 1878 S. 276) die Situation mit einem Schlagwort treffend kennzeichnet, war also die Ursache, weshalb die Christen ihre Toten beerdigten. Denselben Gedanken drückt Grimm aus, wenn er (a. a. O. S. 197) sagt: „Die Christen begruben, weil im alten Testament, soweit dessen Kunde reicht, nur begraben worden war“, und wenn er dann weiter anführt, was nach ihm noch viele getan haben, „und weil Christus aus dem Grab erstanden war“, so kann diesem Moment

nur sekundäre Bedeutung beigemessen werden, da eben Christus als Kind seiner Zeit beerdigt wurde.

Aus der im jungen Christentum zweifellos vorhandenen Animosität gegen die Verbrennung und den später hie und da aufgetauchten Verbrennungsverboten lässt sich kein Prognostikum für die heutige Stellungnahme der Kirche herleiten. Wenn Cälius bei Minucius Felix (C. S. E. L. vol. II. S. 15 c. 11. 3. 4.) von den Christen sagt: . . exsecrantur rogos et damnant ignium sepulturas, so erklärt sich dieser Widerwille gegen den Scheiterhaufen aus dem Umstand, dass die Verbrennung bei Juden und Römern als entehrende Strafe galt, die insbesondere von den Letzteren auch gegenüber den Christen und ihren Leichen zur Anwendung gebracht wurde, um die christliche Lehre von der Unsterblichkeit der Seele zu verhöhnen. (cf. C. Sartorius „Die Leichenverbrennung innerhalb der christlichen Kirche", Basel 1886 S. 22). Auch weil die Heiden in den neubekehrten Ländern vielfach den Leichenbrand übten, nahm die christliche Gemeinschaft den entgegengesetzten Brauch der Erdbestattung als spezifisch christliches Kennzeichen auf, und aus dieser Erwägung heraus erklärt sich der christliche Kampfesruf: Christiano cremari non licuit. Dieselben äusserlichen Gründe waren es, die mitunter jene Leichenverbrennungsverbote in neubekehrten Ländern hervorriefen; (cf. den Erlass Karls des Grossen an die heidnischen Sachsen: Si quis corpus defuncti hominis secundum ritum paganorum flamma consumi fecerit et ossa eius ad cinerem redegerit, capite punietur. Capitul. v. J. 785 bei Baluzius „Capitularia regum Francorum Tom I pag. 252). Vielleicht war auch dabei der Nebengedanke bestimmend, mit heidnisch-religiösen Gedanken, die sich vielfach an die Feuerbestattung einhängten, aufzuräumen.

Das Eine sei noch einmal hervorgehoben: Nie wurde für die Allgemeinheit und auch nicht von der hiezu kompetenten kirchlichen Autorität ein Verbrennungsverbot erlassen; im Gegenteil erscheint die altkirchliche Auffassung bezüglich der Verbrennungsfrage prinzipiell als eine ziemlich gemässigte:

Minucius Felix nimmt einmal gelegentlich einer Anfrage vonseiten der Heiden, in der sie die christliche Glaubenslehre von der Auferstehung unter dem Hinweis der Unmöglichkeit ihrer Realisierung bei einer allenfallsigen Verbrennung der Leichen bespötteln, Veranlassung, seine Ansicht bezüglich dieser Frage auszusprechen. Er wendet sich folgendermassen an die Heiden: Wir fürchten nicht, wie ihr meint, einen Verlust oder Eintrag bei einer Bestattungsweise, sondern ziehen die Beerdigung als die ältere und bessere vor. (c 37 n. 10. 11. p. 129 ff. edit. Cellar-Hall. 1699.)

Nachdem der christliche Apologet spricht, kann man unbedenklich seine Auffassung auch als die weiterer christlicher Kreise betrachten.

Seine Worte atmen soviel Versöhnung und Duldsamkeit, dass man ihnen wohl schwerlich ein wirksames Argument gegen die Leichenverbrennung entnehmen kann.

Diese milde Auffassung blieb in der Kirche lebendig bis in die neueste Zeit herauf: Noch im 18. Jahrhundert lässt sich Boehmer, wie bereits angedeutet, über die Materie in derselben ruhigen Weise wie Minucius Felix, ja mit an ihn anklingenden Worten aus, und auch die katholische Kirche nahm bis zum Jahre 1886 nicht den geringsten Anstoss an der Feuerbestattung. (cf. Roth in den Annalen des deutschen Reichs 1904. III. S. 225.) Die von Besi (Alexius Besi „Die Beerdigung und Verbrennung der Leichen“ übers. von Emerike Holzinger von Weidich, Regensburg 1889) aus den extravag.

comnun. lib. III tit. VI de sep. cap I herangezogene Stelle „Corpora defunctorum exenterantes, et ea immaniter decoquentes, ut ossa a carnibus separata ferant sepelienda in terram suam ipso facto sunt excommunicati“ bezieht sich nicht auf die Anhänger des Leichenbrandes schlechthin, sondern lediglich auf diejenigen, die der zur Zeit der Kreuzzüge aufgekommene Unsitte huldigten, die in fernen Landen Gefallenen zu kochen, um das Fleisch von den Knochen abtrennen und diese selbst in die Heimat transportieren zu können.

Erst seit den letzten Dezennien gehen die zwei christlichen Hauptkonfessionen getrennte Wege. Der Protestantismus setzt sich über die Reste allenfallsiger Bedenken hinweg und sympatisiert mehr und mehr mit der Feuerbestattung. (cf. die Annalen des deutschen Reiches a. a. O. S. 225: Der Pfarrverein für Koburg hat sich am 23. Januar 1904 positiv für die Feuerbestattung ausgesprochen und nur die Agitation der Geistlichen als inoportun bezeichnet. Neuerdings ist hervorzuheben ein Erlass der Württembergischen Kirchenregierung, der im Amtsblatt des evangelischen Konsistoriums enthalten ist. Er regelt die Beteiligung der Geistlichen in Fällen der Feuerbestattung in folgender Weise:

Nachdem in verschiedenen Städten unseres Landes mit staatlicher Genehmigung der Bau von Krematorien in Angriff genommen worden ist, wird in betreff der amtlichen Beteiligung von Geistlichen der evangelischen Landeskirche in Fällen der Feuerbestattung nachstehendes verfügt:

1. Die Geistlichen sind ermächtigt, vor der Verbringung der Leiche in den eigentlichen Verbrennungsraum einen Trauergottesdienst mit Rede, Gebet und liturgischem Akt zu halten. Das kirchliche Geleite findet in derselben Weise statt, wie bei einer Beerdigung.

2. Dagegen hat bei der Beisetzung der Aschenreste im Grab oder in einem Kolumbarium die Mitwirkung der Geistlichen und damit auch das kirchliche Geleite zu unterbleiben.

3. Besonderer Entschliessung wird die Gestattung einer etwaigen kirchlichen Feier für die Fälle vorbehalten, in welchen die Aschenreste vom Ort des Krematoriums in eine andre Gemeinde verbracht werden, ohne dass vor der Wegführung der Leiche eine öffentliche kirchliche Feier stattgefunden hat.

4. Bei Feuerbestattungen sind bis auf weiteres die vorhandenen Begräbnisformulare in der Weise zu benützen, dass aus dem Inhalt dasjenige weggelassen wird, was nur auf die Bestattung in der Erde zutrifft. (Zunächst nach dem Schwäb. Merkur Abendblatt Nr. 226 v. 17. V. 05.)

Im Gegensatz hiezu verlässt die katholische Kirche plötzlich die bisher beschrittenen Pfade: In rascher Aufeinanderfolge hat die Congregatio inquisitionis drei Erlasse gegeben, die über die heutige offizielle Haltung der Kirche nicht den geringsten Zweifel mehr aufkommen lassen. (cf. Silbernagl, Lehrbuch S. 617 N. 1.) In dem vom 19. Mai 1886 antwortet sie auf die Anfrage mehrerer Bischöfe,

1. an licitum sit, nomen dare societatibus, quibus propositum est promovere usum comburendi hominum cadavera?

2. an licitum sit mandare, ut sua aliorumve cadavera comburantur in beiden Fällen mit Negative (s. Stimmen aus Maria Lach Jahrg. 1887 Heft 8 S. 271.)

Welches sind nun die Gründe für diesen über Nacht vollführten Frontwechsel?

Man vermisst bei der Entscheidung die Angabe sachlicher Gründe. Doch wird man kaum fehl gehen mit der Annahme, es handle sich hier um eine Spitze

gegen das Freimaurertum (cf. Besi l. c. S. 14.) Die Erfahrung hat gelehrt, dass dieses zahlreiche Elemente in sich schliesst, die sich nur deshalb zur Kremation bekennen, um christliche Gedanken zu verhöhnen, was klar ersichtlich ist aus der Opposition, mit der man auf freimaurerischer Seite den neuerlichen kirchlichen Erlassen begegnet ist. (cf. die bei Besi a. a. O. S. 14 Note 1 abgedruckte Entscheidung der Mailänder Loge.)

Ist es nun schon eine bedenkliche Sache, der Sitte der Leichenverbrennung, selbst wenn man sie ausschliesslich als Begleiterscheinung kirchenfeindlicher Strömungen betrachtet, mit solch äusserlichen Machtmitteln, wie sie die Versagung des kirchlichen Begräbnisses in diesem Falle darstellt, entgegenzutreten, so liegt die Ungerechtigkeit einer solchen Massnahme auf der Hand, wenn man in Erwägung zieht, dass die Kremation nicht durchweg „eine Nachäffung des Heidnischen in einer Zeit des Umsturzes bedeutet" und die Krematisten nicht von vornherein „Feinde des christlichen Glaubens, insbesondere Freimaurer sind". (Ruland a. a. O. S. 222.)

Solange es den Vertretern des kirchlichen Standpunktes nicht gelingt, mit exegetischen und dogmatischen Beweisgründen die Erdbestattung als die allein christliche, mit allgemein wissenschaftlichen als die allein menschenwürdige hinzustellen und die Feuerbestattung als dem Wesen des Christen- und Menschentums widersprechend zu diskreditieren, insolange wird — das behaupten wir gegen Besi a. a. O. S. 14 Note 1 — auch für den Katholiken diese Frage nicht „ganz definitiv" gelöst sein, und auch er wird fortan noch „in gutem Glauben darüber disputieren" können.

Zum Schlusse sei noch die Stellungnahme eines bedeutenden Apologeten (Schell a. a. O. S. 100) in unserer Frage erwähnt: Er erkennt kein Recht an, „die

Leichenverbrennung als etwas innerlich Unkirchliches zu bekämpfen. „Die kirchliche Sitte und Satzung ist zu achten; allein unabänderlich ist sie nicht.“ Und mit weitsehendem Blick fährt er weiter: „Der Religion wird auch kein Dienst erwiesen, wenn man etwas, was vielleicht doch noch kommt, als unchristlich brandmarkt und im Namen des Christentums bekämpft.“

d) Die bayerischen Bischöfe haben im Jahre 1875 auch denjenigen die Vorenthaltung des kirchlichen Begräbnisses angedroht, welche lediglich eine Zivilehe eingehen, und die Praxis hat dies auch auf diejenigen Katholiken ausgedehnt, welche ihre Kinder akatholisch erziehen.

III. KAPITEL.

Die wechselseitigen Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Regelung des Begräbniswesens.

§ 12.

Erwägungen allgemeiner Natur.

Das Begräbniswerk war von jeher, auch bei den Heiden, eine Sache, die mehr oder minder unter religiösen Feierlichkeiten vor sich ging. So berichtet Cicero vom König Numa: Pontificibus ipsis iustorum funebrium curam demandavit (de harusp. 11); auch noch in der Kaiserzeit durfte kein Grabdenkmal errichtet werden, bevor sich die Priester vergewissert hatten, quatenus id ficret salva religione (L 5 § 1 Dig. de mort. inf. 11. 8.)

Gestützt auf diese historische Tatsache und den dogmatischen Fundamentalsatz, dass das die kirchliche Gemeinschaft umschlingende Band durch den Tod nicht gelöst werde, sondern seine Kreise auch ins Jenseits hinüberziehe, hat es die Kirche stets als eine ihrer vornehmsten Aufgaben betrachtet, die Sorge für den toten Leib, den Destinatär künftiger Herrlichkeit, zu übernehmen. Begünstigt, teils durch die Ohnmacht, teils durch die Gleichgültigkeit des Staates, welcher der Kirche die Ordnung des Begräbniswesens völlig überliess, weil nach den Worten Friedberg's „durch die kirchliche ihm durchweg unterworfene Autorität seine Zwecke und Ziele mit erreicht werden konnten" (s. Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. 1888. S. 350), wuchs die Kirche im Laufe der Zeit in Regelung des Begräbniswesens in eine Stellung hinein, die man mit Fug und Recht als eine universelle bezeichnen kann: „Die Sorge für die Beerdigung der Glaubensgenossen wurde als Ausfluss eines Rechtes und einer Pflicht der Kirchengemeinschaft im allgemeinen und hinsichtlich der einzelnen Kirchenverbände, mochten diese einen Pfarrsprengel bilden oder nur einen Teil desselben, einen Filialbezirk, umfassen, im besonderen aufgefasst. Die Zugehörigkeit zu einem solchen kirchlichen Verbande ergab daher einen Anspruch zur Benützung seiner Begräbnisstätte." (cf Entsch. des bayer. Verwaltungsgerichtshofes Bd. IX S. 439 f.)

„Die einstige Ausschliesslichkeit sowohl in Hinsicht auf die Obsorge der Kirchengemeinschaft für das Begräbniswesen als auch bezüglich des Gebrauchs für die Glaubensgenossen hat zufolge der in dieser letzteren Richtung durch Art. V Ziff. 35 des westfälischen Friedens prinzipiell ausgesprochenen Gleichstellung der katholischen und evangelischen Kirchengemeinschaft ihre

Grundlage verloren.“ (ibid.) Die Staaten haben von da ab in richtiger Erkenntnis ihres Wesens die Beerdigungsmaterie auch in ihren Aufgaben- und Interessenkreis einbezogen, unbeschadet der hiebei in Betracht kommenden kirchlichen Beteiligung.

Von nun an ordnet der Staat „die Verhältnisse des Zivilstandes, welche bei Todesfällen relevant sind, bestimmt er nach polizeilichen Gesichtspunkten über die Modalitäten des Leichenkonduktes und überlässt der Kirche nur die religiöse Seite zur Ordnung, die Normierung über Beteiligung der Geistlichen an den Beerdigungen, und wo die Kirche das Eigentum an den Kirchhöfen hat, die Feststellung der Normen über Kirchhofpolizei“. (Friedberg a. a. O. S. 350.)

Klagen, wie sie Greith (a. a. O. S. 8) bereits vor 30 Jahren erhoben hat und in die neuerdings Lex (a. a. O. S. 87) einstimmt: „Wie könnte je die staatliche Gewalt in diesem religiösen, ihr durchaus exoterischen Gebiete des kirchlichen Kultus rechtmässigerweise etwas verfügen, anordnen oder erzwingen wollen, ohne die Verfassung und Ordnung der Kirche in ihrem tiefsten Grunde zu verletzen und gegen die garantierte Freiheit der katholischen Kirche den ärgsten Zwang auszuüben“, bezeugen, da sie sich ohne Unterscheidung gegen die gesamte Tätigkeit des Staates auf dem Gebiete des Begräbniswesens richten, dass es auch heute noch an solchen nicht fehlt, die das Begräbnis für einen durchweg religiös-kirchlichen Akt ansehen, welche Erscheinung Friedberg als eine Verkennung einer abgeschlossenen Rechtsentwickelung bezeichnet (S. 350). Nur durch die Tatsache, dass die Kirche Jahrhunderte lang das Bestattungswerk als eine ihr allein zu reservierende Domäne betrachtete, die sie auch ungestört kultivierte, konnten Zweifel (cf. insbes. Greith a. a. O. u. Besi S. VIII) an der Wahrheit des Satzes aufkommen,

dass das Begräbnis an sich nicht in den Kreis der kirchlichen Rechte und Pflichten gehöre, und nur so ist es möglich, dass die auf dieser Erkenntnis begründete Fürsorge des Staates als auf falschen Voraussetzungen basierend (Lex a. a. O. S. 87) bezeichnet wird.

Bei konsequenter Durchführung der der evangelischen Konfession geläufigen (s. Friedberg a. a. O. S. 348) und zur Erlangung gesunder Resultate für den paritätischen Staat allein annehmbaren Anschauung, dass das Begräbnis an und für sich überhaupt kein religiöser und kein kirchlicher Akt ist, sondern nur zu einem solchen wird durch Hinzutritt der Kirche, durch die Tätigkeit, welche die Inhaber des geistlichen Amtes dabei ausüben, (s. Friedberg S. 348 f) kann sich der Staat nicht, was ihm Lex noch einräumen will (S. 88), mit einer Tätigkeit begnügen, die sich auf im Interesse der öffentlichen Gesundheit vorzunehmende Massnahmen beschränkt, seine Tätigkeit muss eine universelle, das gesamte Begräbniswerk umfassende, sein: der Staat muss auf die Anlegung von eigenen Friedhöfen bedacht sein, ungeachtet der Vorschrift des kanonischen Rechts, dass sich die Kirchhöfe im Eigentum der Kirche befinden müssen (cf Friedberg Lehrb. S. 499), seine Aufsicht hat sich auch auf die im Eigentum der Kirchengemeinschaften stehenden Friedhöfe zu erstrecken, ihm allein steht das im öffentlichen Wohl begründete Recht zu, Vorschriften über die Aufnahme von Leichen und die Reihenfolge der Gräber zu erlassen.

Nur insoweit das Begräbnis Gottesdienst ist, welcher Charakter ihm durch die Teilnahme und Funktion der Geistlichen zuteil wird, steht die Kirche auf ihrem eigenen Gebiet, und insoweit sie die Mitwirkung der Geistlichkeit verbietet, kann man von einer Versaguag des kirchlichen Begräbnisses reden.

Anderseits steht der Kirche nicht das Recht zu, jemanden wider Willen ihre Mitwirkung bei der Beerdigung aufzudrängen. Es kann jedermann vor seinem Tode Verfügungen treffen, wonach er sich die Begleitung durch Geistliche oder die Veranstaltung religiöser Feiern bei seiner Bestattung verbietet, und ein gleiches Verfügungsrecht haben die überlebenden Angehörigen. (cf. Thudichum Bd. II. S. 112.)

Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche ist sohin folgendes:

Die Bestimmungen des kanonischen Rechtes über Beerdigung können nur dann Anspruch auf Geltung erheben, wenn sie nicht diesbezüglichen staatlichen entgegenstehen; des weiteren haben sie nur subsidiären, d. h. einen die Gesetzgebung der Staaten ergänzenden und unterstützenden Charakter.

Dieses Resultat wird nicht befremden, wenn man in Erwägung zieht, dass sich die staatliche Souveränetät auch auf die Religionsgesellschaften erstreckt, und es den Staat in seinem Wesen aufheben hiesse, wollte man eine Unterordnung der Staatsgewalt unter die Kirchengewalt oder auch nur die Nebenordnung beider Gewalten auf dem Gebiete des Rechtes verlangen.

§ 13.

Bestimmungen des bayerischen Rechts über das Beerdigungswesen.

Die Fürsorge des bayerischen Staates bezüglich des Beerdigungswesens äussert sich

in der gesetzlichen Regelung der Friedhofsverhältnisse.

Die Anlage und Unterhaltung von Friedhöfen obliegt nach Art. 38 diess. Gde.-Ordg. und Art. 29 pfälz. Gde.-Ordg. den Ortsgemeinden. Es ist dies eine im Gemeindeverbande ruhende Verpflichtung. Daneben blieb der

Bestand von Begräbnisplätzen der Glaubensgesellschaften unangetastet (cf. Seydel Bd. III. S. 82), die Berechtigung der Konfessionen zur Erhaltung und Neuerrichtung von für die einschlägige Kirchengemeinde bestimmten Friedhöfen bleibt ungeschmälert. (cf. Entsch. des bayer. Verw. Ger. H. Bd. IX. S. 439.)

Es bestehen demnach in Bayern kommunale und konfessionelle Friedhöfe. Gewöhnlich stehen die Friedhöfe im kirchlichen Eigentum. (Silbernagl, Verfassung etc. 370 f. Archiv VIII. 146 f.)

Für den Fall obwaltender Zweifel über Eigentumsverhältnisse an älteren Gottesäckern gelten die von Meurer (Begriff und Eigent. . . etc. Bd. II. S. 20) aufgestellten Präsumtionen (ihre Bemängelung seitens Lex S. 68 f. scheint von einer Unkenntnis des Wesens der Präsumtion herzurühren), die in folgenden Sätzen gipfeln:

Kirchhöfe, welche einen Vorhof der Kirche bilden, speziell um die Kirche herum, sind Pertinenzien des Kirchengebäudes und teilen deren rechtliches Schicksal.

Trotz der Vermutung, dass die Kirchhöfe dieser Art Eigentum des Eigentümers des Kirchengebäudes sind, ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass die Kirchhöfe einem gesonderten Eigentum unterliegen, was im einzelnen Fall nachzuweisen ist.

Kirchhöfe, welche räumlich von der Kirche getrennt sind, stehen regelmässig in einem von dem der Kirche unabhängigen Eigentum und zwar entweder in kirchlichem oder weltlichem, ohne dass die Vermutung spricht.

Aus Überlassung des Terrains zur Anlegung eines Kirchhofs können vielfach Rückschlüsse auf das Eigentum am Friedhof gezogen werden: Stellt z. B. die politische Gemeinde der Kirchenverwaltung ein Stück Land zur

Verfügung, dann spricht die Vermutung für kirchliches Eigentum.

Nach der Gestaltung des bayerischen Rechtes kann die Verpflichtung zur Unterhaltung und Herstellung des Friedhofes treffen:

1. die politische Gemeinde; ihre Pflicht ist, wie bereits erwähnt, begründet durch Art. 38. Abs. I. diess. Gemeinde Ordg. bezw. Art. 29 pfälz. Gemeinde Ordg. Es ist dadurch kein absolutes Muss für die politische Gemeinde geschaffen. Der Abs. II. statuiert eine Ausnahme.

Ist die politische Gemeinde zum Unterhalt des Friedhofs verpflichtet, so entscheidet nach Art. 156, 157, Gemeinde Ordg. darüber die Aufsichtsbehörde. (cf. V. G. E. V. 314 IX. 439 ff.)

2. einen Verband von politischen Gemeinden oder von Teilen solcher, einen Gemeindezweck- und zwar einen Sepulturverband.

Die Organisation solcher Verbände behandelt Art. 37 des Distriktsratsgesetzes. Sie sind öffentlich rechtlicher Natur, und über ihre Verpflichtung zur Herstellung von gemeinschaftlichen Einrichtungen entscheidet die Verwaltungsbehörde im Verwaltungsrechtsweg. (Art. 8 Ziff. 22 V. G. H. G.), cf auch die V. G. H. E. XV. 216 u. Blätter für administr. Praxis Bd. 29 S. 385 ff.)

3. Häufiger wird ein derartiger Verband gebildet durch einen Pfarrsprengel oder eine Kirchengemeinde. Über die Unterhaltspflicht entscheidet die Verwaltungsbehörde. (Art. 10. Ziff. 13. V. G. H. G., cf auch V. G. H. E. XVIII. 85. XXII. 146.)

4. Gehört der Friedhof der Kirchenstiftung oder trifft die Unterhaltspflicht desselben in seiner Eigenschaft als Pertinenz einer Kirche das baupflichtige Subjekt der Kirche, dann handelt es sich um eine Kultusbaupflicht, die materiell sehr verschieden ausgebaut ist, und

für die die Zuständigkeit nicht durch eine kurze Bemerkung festgelegt werden kann. (cf. Blätter für administr. Praxis. Bd. 47 S. 40, Bd. 49 S. 279.)

In weiterer Linie tritt die staatliche Fürsorge zutage in Bestimmungen über die Benützung der Friedhöfe und des Grabgeläutes bei Konfessionsverschiedenheit.

Eine diesbezügliche gesetzliche Regelung bezüglich der Kommunalfriedhöfe hat sich aus leichtfasslichen Gründen erübrigt, die konfessionellen Friedhöfe sind es, was schon Schulte anerkennt (S. 501), die in der Praxis Schwierigkeiten hervorbringen. Man kann dieselben in 2 Fragen formulieren:

Darf ein Konfessionsfremder auf einem konfessionellen Friedhof beerdigt werden, und darf der fremde Religionsdiener daselbst eigentliche Amtsfunktionen vornehmen?

Das Verhältnis zwischen Katholiken und Protestanten hat bereits teilweise der Westfälische Friede in Art. V § 35 geklärt:

Sive autem Catholici, sive Augustanae confessionis fuerint subditi, nullibi ob religionem despicatui habeantur . . . multo minus publicis caemiteriis, honoreve sepulturae arceantur, . . . sed in his et similibus pari cum concivibus jure habeantur; auch das kanonische Recht steht einer Grabgemeinschaft mit Protestanten nicht im Wege, da nach ihm die Protestanten nicht als Ketzer im strafrechtlichen Sinn aufgefasst werden dürfen, und keine communicatio in sacris darin liegt, dass auf demselben Friedhof protestantische und katholische Leichen überhaupt und in fortlaufender Reihe begraben werden. (Schulte S. 501.)

Schulte bestreitet einen Rechtsanspruch der Protestanten auf katholische Begräbnisplätze und versagt auch dem protestantischen Geistlichen das Recht, ohne Er-

laubnis des katholischen Amtsfunktionen vorzunehmen. Das Gleiche gilt auch im ungekehrten Falle.

Eine kurpfälzische Religionsdeklaration vom 21. Nov. 1705 (cf. Wand, Handbuch der Verfassung und Verwaltung der protestantisch evangelischen Kirche 3. Aufl. S. 29) besagt:

„Wir wollen auch gnädigst, dass die Glocken und Kirchhöfe von den Kirchen dependieren, jedoch, dass ein Teil dem andern um die Gebühr bei den Begräbnissen läute, dass auch, wo nur ein Kirchhof vorhanden, in demselben gesamte Religionen ihre Tote zu begraben gemeinschaftlich erlaubt, und einer jeden Religion ihre Gesänge und Ceremonien dabei zu üben ungehindert gestattet, dabei aber gleichwohl jeder verwillet und frei stehen solle, einen absonderlichen Kirchhof anzuschaffen oder mit Abteilung des vorhandenen unter einander sich nach Zustand des Orts und Gelegenheit gütlich zu vergleichen."

Diese Bestimmung im Zusammenhalt mit der oben angeführten des Westfälischen Friedens und § 189 preuss. Landr.: „Auch die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien dürfen einander wechselsweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, das Begräbnis nicht versagen" dürften grundlegend gewesen sein für den § 100 der II. Verfassungsbeilage (cf. Sicherer „Staat u. Kirche in Bayern" S. 185, Anm. 103, Wand „Die Gemeindeordnung der Pfalz" 2. Aufl. S. 89 f., Seydel „Bayer. Staatsrecht" 2. Aufl. Bd. III. S. 537. V. G. E. XXIV. 367.):

„Wenn ein Religionsteil keinen eigenen Kirchhof besitzt oder nicht bei der Teilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnisplatz für sämtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber

auch sämtliche Religionsverwandte verhältnismässig beitragen müssen."

Ein näheres Eingehen auf die Tragweite dieses § erübrigt sich angesichts der eingehenden Erörterungen, die ihm durch Seydel (a. a. O.) zu teil wurden und der Auslegung, die er insbesondere auch durch zahlreiche Erkenntnisse des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes erfahren hat. (cf. insbesondere E. IX. 428 ff.) Nur das Eine sei hier hervorgehoben, dass er der extensivsten Interpretation fähig ist; in einem Erkenntnis vom 11. Februar 1903 Bd. XXIV. S. 364 ff. erklärt der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich eine einengende Auslegung für unzulässig, erklärt er speziell für unzulässig, dass die katholische Kirchenverwaltung durch Beschluss den Protestanten auf dem katholischen Friedhof eine besondere Abteilung ausscheidet; er ordnet an, dass die protestantischen Leichen in einer Reihe unter den Katholiken zu bestatten seien und erachtet die Errichtung einer eigenen Abteilung nur mit Zustimmung des andern Religionsteils für angängig. Über gemeinsamen Gebrauch der Kirchhöfe (cf auch Günther [Amtshandbuch etc.] Bd. I. S. 419.) Den Einwand, dass durch solche Bestimmungen das Eigentumsrecht verletzt werde, entkräftet Seydel (S. 539) unter dem Hinweis, dass das Eigentumsrecht „der verfassungsrechtlichen Bestimmung zu weichen hat".

Sohin wäre für Bayern die Frage, ob man auf einem konfessionellen Friedhof eine konfessionsfremde Leiche beisetzen darf, in einer das Prinzip der Parität, wie es durch den Westfälischen Frieden angebahnt und für Bayern ausdrücklich verfassungsmässig bestätigt wurde, durchaus befriedigenden Weise gelöst. Ein Streit hierüber ist de lege lata schlechterdings ausgeschlossen.

Zugleich erledigt sich damit die 2. Frage, ob der

fremde Religionsdiener ohne Genehmigung Amtsfunktionen vornehmen darf, im bejahenden Sinn; denn „da bei gegebenen Voraussetzungen die Benützung des Begräbnisplatzes einer fremden Glaubensgesellschaft ein verfassungsmässiges Recht ist, so versteht sich von selbst, dass dieses Recht unter Beobachtung derjenigen Feierlichkeiten ausgeübt werden darf, welche in der Glaubensgesellschaft des Verstorbenen gebräuchlich sind.“ (Seydel S. 539.)

Derselben Erwägung entspringt § 103 II. Verf. Beil., der bezüglich der Kirchhofglocken (nicht Kirchenglocken) ein gesetzliches Mitgebrauchsrecht für die öffentlichen Glaubensgesellschaften gegen Entrichtung einer Gebühr begründet. (cf. hiezu einerseits Thudichum Bd. II. S. 116, Anm. IV., anderseits Permaneder S. 819, Günther a. a. O. S. 414 ff.)

Für Streitigkeiten über ein Simultaneum steht der Verwaltungsrechtsweg offen. (V. G. H. G. Art. 10. Ziff. 11. Art. 45, Abs. IV.) Über Zuständigkeit in Simultansachen cf. auch Krais „Kirchliche Simultanverhältnisse, insbes. nach bayer. Recht,“ S. 46 ff.

Schwieriger als die bisherigen scheint uns die Lösung der folgenden Frage:

Ist der katholische Pfarrer, der aus irgend einem vom kanonischen Recht gebilligten Grunde seine Mitwirkung beim Begräbnis eines Katholiken verweigert, berechtigt, dem Religionsdiener einer andern Konfession, der — gleichgiltig ob aus freien Stücken oder auf Ersuchen — die Beerdigungsfunktionen wahrnimmt, sein Tun zu verbieten und im Weigerungsfalle die Hilfe des weltlichen Armes in Anspruch zu nehmen?

Die Gewährung oder Nichtgewährung der kirchlichen Beerdigung ist eine dem inneren Kirchenrecht angehörige Frage, da das kirchliche Begräbnis zu den gottesdienst-

lichen Feierlichkeiten, also zu den inneren Kirchenangelegenheiten nach § 38 lit. O. II. Verf. Beil., gehört.

Der Staat hindert nun einen Geistlichen nicht, Kirchenstrafen zu verhängen, und eine besondere Art der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit ist nach der Übung der Kirche die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses. Die staatliche Genehmigung nach § 71 II. Verf. Beil. ist sohin zur Exekution nicht erforderlich.

Um das kirchliche Begräbnis zu verweigern, bezw. um die Verweigerung zu erzwingen, hat die einzelne Kirchengesellschaft das Recht der Anrufung des obersten Schutz- und Aufsichtsrechts des Staates (§ 51 II. Verf. Beil.). Dieses Schutz- und Aufsichtsrecht wird ausgeübt durch die Kreisregierung, vorbehaltlich des Beschwerderechts an das Kultusministerium. (Form. V. vom 17. XII. 25 § 34, Kgl. V. vom 27. II. 47 § 5 Abs. I Ziff. 1.) Das staatliche Vorgehen kann insbesondere auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die kirchliche Beerdigung durch den Geistlichen einer andern Konfession vorgenommen wird. Voraussetzung des Anrufens des obersten Schutz- und Aufsichtsrechtes ist jedoch, dass

1. der verweigernde Geistliche selbst nicht gegen die festgesetzte staatliche und kirchliche Rechtsordnung durch Verweigerung des Begräbnisses sich verfehlt hat,

2. dass der die Beerdigung vornehmende andere Geistliche durch Vornahme der Beerdigung die staatliche oder kirchliche Rechtsordnung verletzt hat.

Ein rechtswidriges Verhalten des konfessionsfremden Geistlichen könnte sich in doppelter Hinsicht konstruieren lassen: einmal könnte durch sein Verhalten in die Parochialgewalt des katholischen Geistlichen eingegriffen worden sein. Aus dem Wesen des Pfarrverbandes ergibt sich das Prinzip des Pfarrzwanges, der auch in Bayern anerkannt ist. In der Richtung cf. Meurer, Bayer.

Kirchenvermögensrecht, Bd. II. S. 347 Note 6 und Ministerialentsch. vom 23. Juni 1840 bei Döllinger Bd. XXIII. S. 88.

Es kommt hier die Lehre vom aktiven und passiven Pfarrzwang in Betracht:

Ersterer besteht darin, dass der Pfarrer allein berechtigt ist, in dem ihm zustehenden Bezirk kirchliche Funktionen — und dazu gehört die Beerdigung — vorzunehmen. Die örtliche Zuständigkeit wird begründet durch den Wohnsitz, Todesfall etc. (s. Meurer Bd. II S. 347); unter passivem Pfarrzwang versteht man die Verpflichtung des Pfarrers, diese Funktionen auf Verlangen vorzunehmen, sofern nicht kirchliche Gründe dieser Vornahme entgegenstehen. Diesen passiven Pfarrzwang würde der katholische Pfarrer durch Verweigerung der Beerdigung nicht verletzen, weil er aus kirchenrechtlichen Gründen die kirchliche Beerdigung verweigern kann.

Nimmt der konfessionsfremde Geistliche die Beerdigung vor, so bedeutet das im Grunde genommen einen Eingriff in die Rechte des parochus propius; allein in der Praxis wird die Sache anders gehandhabt: in der Vornahme der Beerdigung durch den konfessionsfremden Religionsdiener, sieht man keine Beeinträchtigung der Rechte des parochus proprius, weil dann, wenn der zuständige Pfarrer die Beerdigung ablehnt, nach dem Grundsatz: „Volenti non fit iniuria“ ein anderer berechtigt erscheint, diese kirchliche Handlung vorzunehmen. Über Beerdigung durch Geistliche fremder Konfessionen cf M. E. 24. VI. 82; abgedr. bei Seeberger (Handbuch der Amtsführung etc. S. 581. N. 28.)

In letzter Linie könnte vielleicht daran gedacht werden, dass durch ein derartiges Verfahren in die Disziplin eingegriffen würde. Allein dieses Eingreifen

ist nicht vorhanden, weil dieselbe sich damit vollendet, dass der betreffende katholische Konfessionsangehörige nicht nach katholischem Ritus beerdigt wird.

Schluss.

Der Staat hat den Totenkult in die Sphäre seiner Gesetzgebung einbezogen. Nicht in letzter Linie war es Zweck der vorliegenden Abhandlung, durch Vorführung des geschichtlichen Entwickelungsganges des Begräbniswerkes den aktiven und passiven Widerstand der kirchlichen Behörden als eine menschlich wohlbegreifbare Erscheinung zu charakterisieren.

Von dieser Erwägung ausgehend, erscheint uns ein Vorgehen, wie es Thudichum der weltlichen Obrigkeit anempfiehlt (I. Bd. S. 115.), nicht wohl angebracht, vielmehr ein weniger „kräftiges Verfahren der Staatsgewalt" und ein wohlwollendes Entgegenkommen ihrerseits, soweit es die Gesetze und die Würde des Staates zulassen, umsoehr am Platze, als gerade diese Eigenschaften im Wechselverkehr zwischen Staat und Kirche immer schönere Früchte gezeitigt haben als rücksichtslose Härte.

Inhaltsverzeichnis.

I. KAPITEL.

Begriff und Entwickelung des kirchlichen Begräbnisses.

Seite:

§ 1. Die Begräbnishandlung 1
§ 2. Der Friedhof 7
§ 3. Die Friedhofsweihe, deren Zweck bezw. Folgen 12
§ 4. Die Beerdigung bei der Pfarrkirche 15
§ 5. Das Grab der Kleriker und Regularen 18
§ 6. Das Wahlrecht bezüglich des Begräbnisortes 19
§ 7. Das Ahnengrab 21
§ 8. Die Rechte des Pfarrers bei Vornahme des Begräbnisses 26

II. KAPITEL.

Versagung des kirchlichen Begräbnisses.

§ 9. Entwickelungsgang u. rechtlicher Charakter der Versagung 31
§ 10. Gegenwärtige Auffassung vom Charakter der Versagung 34
§ 11. Die Verweigerung im Einzelnen 37

III. KAPITEL.

Die wechselseitigen Beziehungen zwischen Staat u. Kirche in Regelung des Begräbniswesens.

§ 12. Erwägungen allgemeiner Natur 57
§ 13. Bestimmungen des bayerischen Rechts 61

Schluss.